



AMTSBLATT

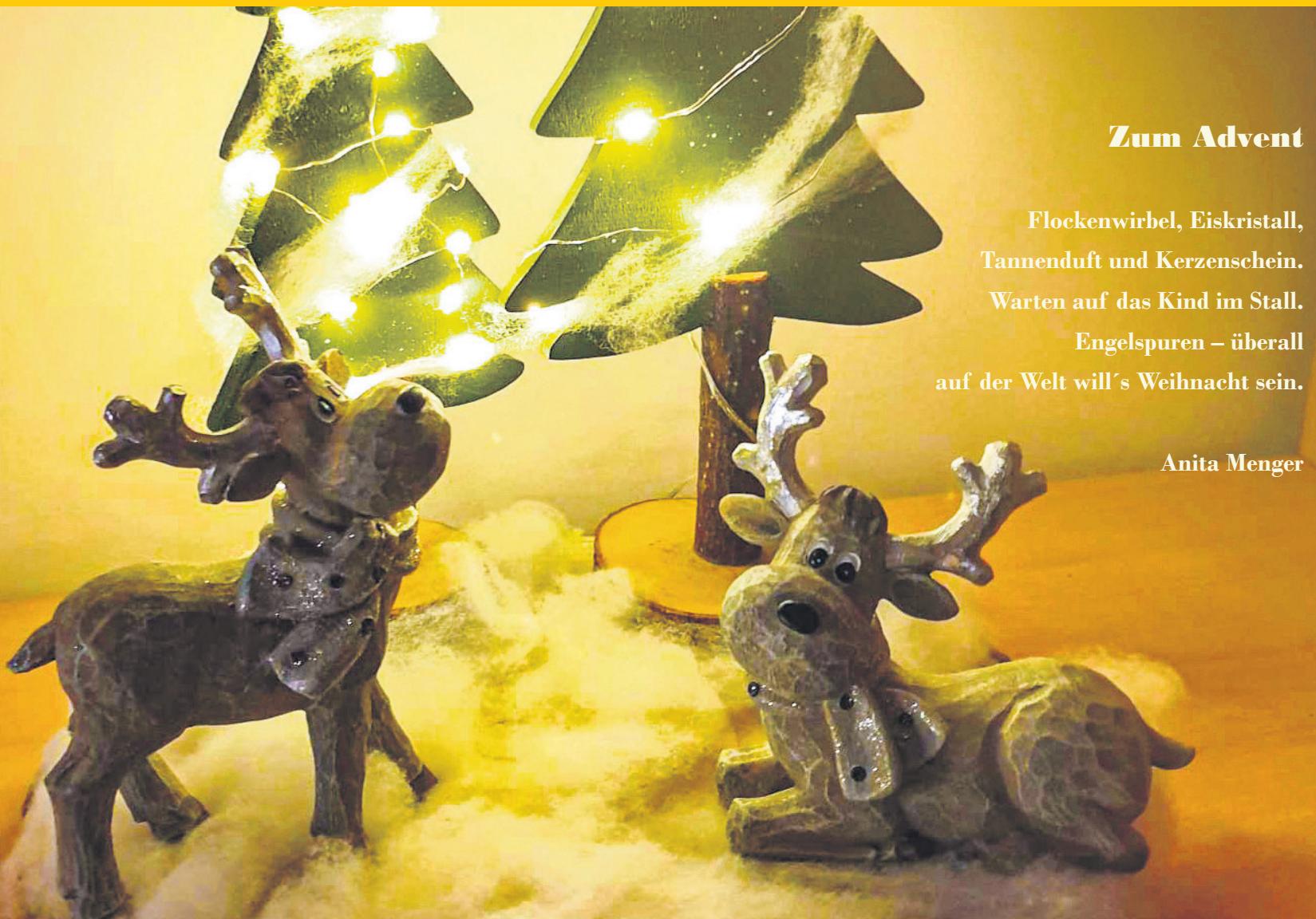


der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe 12/2025 · 23.12.2025



FROHE WEIHNACHTEN!



Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

IHRE ANSPRECHPARTNER IN STÄDTCEN UND GEMEINDEN

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr.....	1 12
Rettungsdienst.....	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeirevier BLK, Naumburg.....	0 34 45 / 24 50
Polizeistation BLK, Nebra (U.)	03 44 61/ 69-0
Leitstelle BLK, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen.....	0 34 45 / 7 52 90
Wolfkompetenzzentrum	03 93 90 / 6-480, -481, -482 0162/3133949
SRH Klinikum BLK, Naumburg	03445/210-0
MITNETZ STROM – Störungsruftnummer	0800/2305070
MITNETZ GAS – Störungsruftnummer	0800/2200922
Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne	
Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg	03 44 64 / 6 61-0
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt	
Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt.....	0 34 45 / 28-0
Unterhaltungsverband „Untere Unstrut“	03 44 61 / 5 58 18
..... info@uhv-unttere-unstrut.de	

Erreichbarkeit Regionalbereichsbeamten

Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung

Polizeirevier Burgenlandkreis
Regionalbereich Unstruttal
Hinter der Kirche 2, 06632 Freyburg (Unstrut)
Tel.: 03 44 64 / 35 58 90
E-Mail: rbb-unstruttal@polizei.sachsen-anhalt.de

*Änderungen vorbehalten

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Redaktion: Sandra Fuchs
Telefon: 03 44 64 / 3 00 10
Fax: 03 44 64 / 3 00 60
E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de

Der Redaktionsschluss für die Ausgabe 01/2026 (30.01.2026) ist Freitag, der 16.01.2026.

Sollten Sie mal kein Amtsblatt erhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns. Danke!

VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Sprechzeiten:

dienstags	09:00-12:00 Uhr u. 13:00-18:00 Uhr
donnerstags	09:00-12:00 Uhr u. 13:00-16:00 Uhr
freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VerbGem Unstruttal Zentrale..	03 44 64 / 3 00-0
Fax.....	03 44 64 / 3 00-60
Verbandsgemeindebürgermeisterin.....	03 44 64 / 3 00-20
Hauptamt.....	03 44 64 / 3 00-21
Poststelle/Zentrale	03 44 64 / 3 00-20
Wirtschaftsförderung	03 44 64 / 3 00-23
Sportamt.....	03 44 64 / 3 00-23

Ordnungsamt.....	03 44 64 / 3 00-31
Einwohnermeldeamt.....	03 44 64 / 3 00-33
Friedhofsamt.....	03 44 64 / 3 00-37
Sondernutzungen.....	03 44 64 / 3 00-36
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Fundbüro u. Hundeanmeldung	03 44 64 / 3 00-38
Sicherheit/Ordnung/Verkehr	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt	03 44 64 / 3 00-30
Brandschutz	03 44 64 / 3 00-35
Finanzverwaltung.....	03 44 64 / 3 00-41
Grundsteuern/ Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge	03 44 64 / 3 00 44
Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00 48
Bauverwaltung	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht...	03 44 64 / 3 00-54
Bauleitplanung	03 44 64 / 3 00-55
Stadtanierung	03 44 64 / 3 00-18
Dorferneuerung/Hochbau	03 44 64 / 3 00-59

E-Mail-Adressen der Ämter

Verbandsgemeindebürgermeisterin:
buergermeisterin@verbgem-unstruttal.de
Hauptamt:
hauptamt@verbgem-unstruttal.de
Ordnungsamt:
ordnungsamt@verbgem-unstruttal.de
Finanzverwaltung:
finanzen@verbgem-unstruttal.de
Bauverwaltungsamt:
bauamt@verbgem-unstruttal.de

Redaktionstermine 2026

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal

Ausgabe	Redaktions-schluss	Erscheinungstag
01/2026	Freitag, 16.01.2026	Freitag, 30.01.2026
02/2026	Freitag, 13.02.2026	Freitag, 27.02.2026
03/2026	Freitag, 13.03.2026	Freitag, 27.03.2026
04/2026	Donnerst., 16.04.2026	Donnerst., 30.04.2026
05/2026	Freitag, 15.05.2026	Freitag, 29.05.2026
06/2026	Freitag, 12.06.2026	Freitag, 26.06.2026
07/2026	Freitag, 24.07.2026	Freitag, 07.08.2026
08/2026	Freitag, 14.08.2026	Freitag, 28.08.2026
09/2026	Freitag, 11.09.2026	Freitag, 25.09.2026
10/2026	Freitag, 16.10.2026	Freitag, 30.10.2026
11/2026	Freitag, 13.11.2026	Freitag, 27.11.2026
12/2026	Mittwoch, 09.12.2026	Mittwoch, 23.12.2026

Änderungen vorbehalten!

Notdienst – Ärzte

Dienstgebiet Unstruttal – Bad Bibra Dienstgebiet Naumburg (Saale)

Sie haben außerhalb der Praxisöffnungszeiten gesundheitliche Beschwerden, aber die Behandlung kann aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten (Werk-)Tag aufgeschoben werden? Dann wählen Sie die bundesweite und kostenlose

zentrale Rufnummer: 116 117

für den ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung. Über diese kostenfreie Nummer werden Sie direkt mit einer Leitstelle, einer Bereitschaftsdienstpraxis oder einem Arzt in Ihrer Nähe verbunden.

Dienstgebiet Weißenfels

Für folgende Orte der VerbGem Unstruttal:

Goseck mit OT Markröhrlitz

Der kassenärztliche Hausbesuchsdienst ist zu folgenden Dienstzeiten

Mo., Di., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr
Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

unter der zentralen Rufnummer: 116 117 zu erreichen.

Eine **Notfallsprechstunde** findet in der Asklepios Klinik, Naumburger Straße 76 in Weißenfels Mi., Sa., So. und feiertags zu folgenden Dienstzeiten statt.
Mittwoch und Freitag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonnabend, Sonntag und feiertags: 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften / Grundstücksverwaltungen für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbaugesellschaft mbH Sektkellereistraße 2, 06632 Freyburg

Tel. 03 44 64 / 2 86 70
Notruf Havarie: 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH von Montag bis Freitag zu erreichen unter

Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsgenossenschaft „Frieden“ Nebra e.G.
Geschäftsstelle Tel. 034461/24270

Nebraer Wohnungsgesellschaft mbH
von Montag bis Freitag erreichbar
unter Tel. 034461/22083
Von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei **dringenden Havariefällen ausschließlich Tel. 034461/24570** anzuwählen.

Gemeinde Goseck und Gleina
R. Cholewa, Weimarer Str. 17,
06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 10 57

Wasser- und Abwasserverband

Saale-Unstrut-Finne

Gewerbegebiet Kiesgrube 2,

06632 Freyburg (Unstrut)

Bereitschaftsdienst / Störmeldung:

Trinkwasser: Tel. 03 44 64 / 6 61-0

Abwasser:

Bereich Freyburg: Tel. 03 44 64 / 66 10

Bereich Nebra: Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Bereich

Laucha – Bad Bibra Tel. 03 44 62 / 2 16 58

Trinkwasser Goseck Tel. 01 71 / 1 76 90 10

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörertelefon: Tel. 0800 / 2 30 50 70

MITGAS Tel. 0800 / 2 20 09 22

Frauennotruf Tel. 0800 / 0 11 60 16

Frauenhaus Zeitz Tel. 01 60 / 6 48 49 13

Tierheim Freyburg e.V.

Am Ententeich 3b

06632 Freyburg (Unstrut)

täglich 10.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 – 14.00 Uhr

..... Tel. 01 52 / 24 49 69 48

Apotheken

Notdienst der Apotheken

(bundesweit) 0800 / 0 02 28 33

Freyburg

Elisabeth-Apotheke 03 44 64 / 2 90 04

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut)

Laucha

Löwen-Apotheke 03 44 62 / 2 03 39

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut

Nebra

Georg-Apotheke 03 44 61 / 2 24 05

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut)

Bibliotheken

Freyburg (Unstrut),

Hinter der Kirche 2 03 44 64 / 2 80 51

Nebra (Unstrut),

Breite Straße 19 03 44 61 / 2 22 16

Kindertagesstätten/Horte/ Grundschulen

Kindertagesstätte

„Unstrut-Knirps“ Nebra 03 44 61 / 2 20 01

Kindertagesstätte „Schlosszwerge“

Burgscheidungen 03 44 62 / 2 18 00

Kindertagesstätte

„Freundschaft“ Karsdorf 03 44 61 / 5 52 89

Kindertagesstätte

„Glöckchen“ Laucha 03 44 62 / 2 07 09

Kindertagesstätte

„Reinsdorfer Landzwerge“ 03 44 61 / 2 27 93

Kindertagesstätte

„Hühnerjagd“ Freyburg 03 44 64 / 2 74 75

Kindertagesstätte

„Pittiplatsch“ Gleina 03 44 62 / 2 06 61

Kindertagesstätte „Sonnenschein“

Freyburg 03 44 64 / 2 82 01

Kindertagesstätte

„Zwergenschloss“ Balgstädt 03 44 64 / 2 76 84

Kindertagesstätte

„Buddelflink“ Goseck 03 44 43 / 20 02 88

Kindertagesstätte

„Kleine Rebläuse“ Freyburg 03 44 64 / 6 68 33

Hort Hühnerjagd Freyburg 03 44 64 / 2 72 93

Hort Laucha 03 44 62 / 60 19 25

Hort Nebra 01 73 / 2 15 56 01

Grundschule Freyburg 03 44 64-2 72 90

Grundschule Laucha 03 44 62-2 00 34

Grundschule Nebra 03 44 61-2 21 43

Impressum

Bürgerzeitung für die Verbandsgemeinde Unstruttal mit den Mitgliedsgemeinden Balgstädt mit den Ortsteilen Balgstädt, Burkersroda, Dietrichsroda, Größnitz, Hirschroda und Städten; Stadt Freyburg (Unstrut) mit den Ortsteilen Freyburg (Unstrut), Dobichau, Nißmitz, Pödelist, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld und Zscheiplitz; Gleina mit den Ortsteilen Gleina, Baumersroda, Ebersroda und Müncheroda; Goseck mit den Ortsteilen Goseck und Markröhrlitz; Karsdorf mit den Ortsteilen Karsdorf, Wennungen und Wetzendorf; Stadt Laucha a. d. Unstrut mit den Ortsteilen Laucha a. d. Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf; Stadt Nebra (Unstrut) mit den Ortsteilen Nebra (Unstrut), Großwangen, Kleinwangen und Reinsdorf wird an alle zustellbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Unstruttal verteilt.

Erscheinungsweise: monatlich

Verantwortlich für den amtlichen Teil: VerbGem Unstruttal

Verlag: Zeitungsverlag Naumburg Nebra GmbH & Co.KG

Salzstraße 8, 06618 Naumburg

Telefon: 0 34 45 – 2 30 78 37, Fax: 0 34 45 – 2 30 78 39

Regional-Verlagsleiter: Olaf Döring

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Olaf Döring – erreichbar unter der Verlagsanschrift

Satz und Layout: prePress Media Mitteldeutschland GmbH

Verlagsstraße 1, 39179 Barleben

Druck: MZ Druckereigesellschaft mbH

Fiete-Schulze-Straße 3, 06116 Halle

Verteilung: DLC Weißenfels-Zeitz GmbH

Markwerbener Straße 24e, 06667 Weißenfels

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal

Die **Einladung zur Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Unstruttal am 17.12.2025, 19:00 Uhr** wurde am 05.12.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal bereitgestellt und kann unter www.verbgem-unstruttal.de eingesehen werden.

Sprechzeiten der Verbandsgemeinde Unstruttal zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Verwaltungssamt der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1 in 06632 Freyburg (Unstrut) bleibt **vom 24.12.2025 bis einschließlich 06.01.2025 geschlossen**.

Einwohnermeldeamt in Nebra (Unstrut) hat am 23.12.2025, 30.12.2025 sowie am 13.01.2026 geschlossen

Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut) am 30.12.2025 von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr geöffnet

Standesamt am 30.12.2025 von 9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr geöffnet

Wir bitten um Beachtung!

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Fundbüro der Verbandsgemeinde Unstruttal

Markt 1
Ordnungsamt, Zimmer 101, Frau Wolf
06632 Freyburg (Unstrut)
Tel. 034464-30038
www.verbgem-unstruttal.de

Jeder kennt diesen Schreckmoment, in dem man bemerkt, dass der Schlüssel oder das geliebte Handy etc.- verschwunden ist. Häufig fängt dann die große Suche an, doch nur Wenige schauen bei dem nächstgelegenen Fundbüro vorbei – und so warten zahlreiche Dinge bei uns auf ihre Besitzerinnen und Besitzer.

Sollten Sie ein verlorenes Utensil suchen, dann können Sie uns gerne unter folgender Telefonnummer kontaktieren: 034464/30038.



Fundort: Nebra



Fundort: Laucha



Neues aus dem Einwohnermeldeamt

Das **Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1, hat an folgenden Samstagen in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr geöffnet:

07.02.2026
07.03.2026

Ihr Einwohnermeldeamt

Sprechzeiten der Versichertenältesten

Unsere Versichertenältesten stehen Ihnen zusätzlich zu den Mitarbeitern in den zahlreichen Auskunfts- und Beratungsstellen als Ansprechpartner in allen Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung. Sie sind auch bei der Kontenklärung und Antragstellung behilflich. Der Service unserer Versichertenältesten sowie die Bereitstellung von Antragsvordrucken ist kostenfrei. Versichertenälteste suchen Sie nie unaufgefordert in Ihrer Wohnung aus, es sei denn, es liegt dafür eine telefonische oder schriftliche Vereinbarung vor. Die Versichertenältesten können sich durch einen „Ausweis für Versichertenälteste der deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland“ legitimieren.

In Ihrem Wohnbereich berät und unterstützt Sie:

Karin Schwinzer, Tel.: 0172/2733574

Sprechzeiten: samstags während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes der Verbandsgemeinde Unstruttal in Freyburg, Markt 1 jeden 2. Dienstag im Monat im Rathaus in Laucha an der Unstrut

Tierärztlicher Bereitschaftsdienstplan

vom 24.12. 18:00 Uhr bis 26.12. 08:00 Uhr	Dr.v Engelhardt Osterfeld Pretzscher Str. 14 Tel.: 034422 61550
vom 26.12. 08:00 Uhr bis 29.12. 08:00 Uhr	Dr. Reglich Freyburg Schleberoda 12 Tel. 034464-26371 o. 0171-6348646
vom 31.12. 18:00 Uhr bis 02.01. 08:00 Uhr	Dr.v Engelhardt Osterfeld Pretzscher Str. 14 Tel.: 034422 61550
vom 02.01. 18:00 Uhr bis 04.01. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis H.Kunnah Naumburg Kösener Str. 40 Tel. 03445-781524
vom 05.01. 08:00 Uhr bis 07.01. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis Mertendorf Mertendorf Naumburger Str. 35 Tel. 03445 7589593
vom 07.01. 18:00 Uhr bis 09.01. 08:00 Uhr	Dr. med. vet. I.Pfeffer Bad Kösen Burgstraße 18A Tel. 034463 27209
vom 09.01. 18:00 Uhr bis 12.01. 08:00 Uhr	Dr.v Engelhardt Osterfeld Pretzscher Str. 14 Tel.: 034422 61550
vom 12.01. 18:00 Uhr bis 14.01. 08:00 Uhr	Dr. Reglich Freyburg Schleberoda 12 Tel. 034464-26371 o. 0171-6348646
vom 14.01. 18:00 Uhr bis 16.01. 08:00 Uhr	Dr. S. Hoffmann Schönburg Schönburg 14 Tel. 03445-233667
vom 16.01. 18:00 Uhr bis 19.01. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis J. Heinicke Wetzendorf Lange Gasse 14 Tel. 0172-9826468
vom 19.01. 18:00 Uhr bis 21.01. 08:00 Uhr	Kleintierpraxis am Forellbach Finneland Borgau 13 Tel. 034465-852940
vom 21.01. 18:00 Uhr bis 23.01. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis H.Kunnah Naumburg Kösener Str. 40 Tel. 03445-781524
vom 23.01. 18:00 Uhr bis 26.01. 08:00 Uhr	Kleintierpraxis am Forellbach Finneland Borgau 13 Tel. 034465-852940
vom 26.01. 18:00 Uhr bis 28.01. 08:00 Uhr	Tierarztpraxis A. Siebert Bad Bibra Unter den Bergen 43 Tel. 0170-5265614

28.01.2026 18:00 Uhr bis 30.01.2026 08:00 Uhr	Tierarztpaxis K.Sperrhacke Naumburg Amsdorfstr.4 Tel. 03445-778189
30.01.2026 18:00 Uhr bis 01.02.2026 08:00 Uhr	Dr. med. vet. I.Pfeffer Bad Kösen Burgstraße 18A Tel. 034463 27209
02.02.2026 18:00 Uhr bis 04.02.2026 08:00 Uhr	Dr.v.Engelhardt Osterfeld Pretzscher Str. 14 Tel.: 034422 61550



VerbG Unstruttal - Weihnachtsbaumentsorgung im Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Januar 2026 bietet Ihnen die AW SAS - AöR eine kostenfreie Entsorgung von ausgedienten Weihnachtsbäumen an.

Neben den Abgabemöglichkeiten der Weihnachtsbäume auf den Wertstoffhöfen in Weißenfels, Zeitz und Naumburg, auf den Grün- und Astschnittannahmeplätzen der AW SAS - AöR, sowie im Kompostwerk Weißenfels kann eine Weihnachtsbaumentsorgung an den vorgegebenen kommunalen Sammelplätzen zum nachfolgend festgelegten Termin/Entsorgungstag in Anspruch genommen werden.

Von den kommunalen Sammelplätzen werden nur abgeschmückte, ausgediente Weihnachtsbäume (keine Kunststoffbäume) eingesammelt, welche bis 6:00 Uhr am Entsorgungstag bereitgestellt wurden.

Später bereitgestellte Weihnachtsbäume sowie nicht zur Sammlung aufgerufene und somit widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind durch den Baulasträger kostenpflichtig zu entsorgen.

Nachfolgende Sammelplätze werden zum feststehenden Termin/Entsorgungstag am Mittwoch, den 07.01.2026 ab 6:00 Uhr zur Sammlung angefahren.

	VerbG Unstruttal	Entsorgungstag: Mittwoch, den 07.01.2026 ab 6:00 Uhr
1	Nebra	Friedensring, Parkplatz
2	Laucha	Parkplatz, an der Golzener Straße (Bahnschranken)
3	Freyburg	Nordstr., Fläche neben Friedhof
4	Gleina	Parkplatz, Straße der Einheit, an der Diskothek "Mona Lisa"

Zusätzlich können Weihnachtsbäume auf den folgenden Grün- und Astschnittannahmeplätzen kostenfrei abgegeben werden:

- Wertstoffhof Naumburg, Hallesche Straße 60**
Mo., Di., Do., Fr. 10:00 bis 17:30 Uhr, Sa. 09:00 bis 15:00 Uhr, Mi. geschlossen
- Grün- und Astschnittplatz Freyburg, Merseburger Straße**
Freitag, den 09.01.2025, 12:00 bis 16:00 Uhr (Sonderöffnung)
- Grün- und Astschnittplatz Laucha an der Unstrut, Kleine Ziegelohstraße**
Samstag, den 10.01.2025, 09:00 bis 12:00 Uhr (Sonderöffnung)

Wir bitten Sie, die Termine für die Entsorgung sowie die Sammelplätze rechtzeitig über Ihr Amtsblatt, durch Aushänge oder ähnliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

AW SAS - AöR

UNTERHALTUNGSVERBAND "Mittlere Saale / Weiße Elster"

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

NACHTRAGSHAUSHALT 2025

(01.01.2025 - 31.12.2025)

1. Einnahmen

Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsjahr 2025 auf 1.754.066 €.

davon Einnahmen

- Fördervorhaben	172.505 €
------------------	-----------

2. Ausgaben

Die Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2025 auf 1.754.066 €.

davon Ausgaben

- Fördervorhaben	172.505 €
------------------	-----------

3. Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

Der Kredit in Höhe von 200.000 € ist erforderlich, da die Ausreichung der Mittel aus den bewilligten Zuwendungen durch das Landesverwaltungsamt erst nach der Bezahlung anfallender Rechnungen durch den Unterhaltungsverband erfolgt.

Der Haushalt wurde aufgestellt in der Vorstandssitzung am 24.09.2025 und vom Ausschuss in seiner Sitzung am 08.10.2025 beschlossen.

Braunsbedra, den 08.10.2025

Der Verbandsvorsteher

(Petzold)

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Außenstelle Halle
Sitz: Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale)

Halle, den 08.12.2025
Telefon: 0345/2316 642

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des 1. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan und Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des 1. Nachtrags zum Flurbereinigungsplan nach § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**Flurbereinigungsverfahren: Steigra (NBS)
Verfahrensnummer: 611-47 MQ 009**

Der Flurbereinigungsplan wurde am 07.11.2024 bekanntgegeben. Er fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Hiermit wird nun die 1. Änderung zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben.

Auslegung der 1. Änderung

Die 1. Änderung des Flurbereinigungsplans liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale, im Hinterhaus Zimmer 310

vom 15.01.2026 bis 27.01.2026
in der Zeit Mittwoch und Freitag 9.00 – 12.00 Uhr
sowie Montag, Dienstag und Donnerstag
8.00 – 15.00 Uhr aus.

Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten. Während der Auslegung wird Ihnen der Inhalt der 1. Änderung des Flurbereinigungsplans auf Wunsch erläutert.

Nähere Informationen zum Verfahren und dem Flurbereinigungsplan finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saa-lekreis/fbv-steigra-nbs>

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Flurbereinigungsge setzes wird bestimmt auf

Donnerstag, den 29.01.2026 in der Zeit von 8:30 – 14.30 Uhr

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale im Hinterhaus Zimmer 310.

Sie können Widerspruch nur gegen den Inhalt der 1. Änderung zum Flurbereinigungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich. Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit, Auskünfte und Erläuterungen zu erhalten. Bitte nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaurl.de/alffsueddsgvo> zu finden.

Im Auftrag

gez.
Hartig

(DS)

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Balgstädt

Die **Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Balgstädt** am 16.12.2025, 19:00 Uhr wurde am 08.12.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal bereitgestellt und kann unter www.verbgem-unstruttal.de eingesehen werden.

STADT FREYBURG (UNSTRUT)

Sprechzeiten der Stadt Freyburg (Unstrut)

Ort: Rathaus, Zimmer 110,
Markt 1 | 06632 Freyburg (Unstrut)

Sekretariat:

Frau Fuchs: 03 44 64 / 3 00 10
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr u.
13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr u.
13.00 – 15.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Mänicke nach Vereinbarung oder per Mail: bgm.freyburg@verbgem-unstruttal.de

Bürgersprechstunde:

jeden Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus Freyburg (Unstrut), Büro des Bürgermeisters

Terminvereinbarung unter der Tel.: 034464/30010

Gemeinderatssitzung der Stadt Freyburg (Unstrut)

Die **Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Freyburg (Unstrut)** am 09.12.2025, 19:00 Uhr wurde am 27.11.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal bereitgestellt und kann unter www.verbgem-unstruttal.de eingesehen werden.

Sprechzeiten Notar Baron von der Trenck in Freyburg (Unstrut)

Lindenring 47A • 06618 Naumburg (Saale)

Die Sprechzeiten finden jeweils mittwochs in der Zeit von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im ANISIUM der Winzervereinigung** statt.

21.01.2026
18.02.2026

Terminvereinbarungen können über das Notariat in Naumburg 03445/26143 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Mo.-Do.) und 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Fr.) vorgenommen werden.

Sprechzeiten Notariat Uhl in Freyburg (Unstrut)

Jakobstraße 3 | 06618 Naumburg
Die Notarin Frau Uhl führt in der

**Bibliothek Freyburg (Unstrut),
Hinter der Kirche 1** durch.

1x pro Monat am Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr durch.

09.01.2026
06.02.2026

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin über mein Büro in Naumburg (Saale), Jakobsstr. 3, entweder telefonisch unter 03445/776181 oder per Mail an info@notarin-uhl.de.

Grußwort zum Jahreswechsel an die Einwohner der Stadt Freyburg sowie der dazugehörigen Ortsteile.

Ein Jahr neigt sich dem Ende zu. Eine Vielzahl von Veranstaltungen in Freyburg wurde unter dem Thema „Jubiläumsjahr 800 Jahre Stadtkirche St. Marien“ durchgeführt. Die Doppel – Türme der Kirche geben und geben unserer Stadt ein unverwechselbares Profil über Jahrhunderte. Von vielen, auch aus weiterer Entfernung angereisten Gästen, wurde der Welterbe Wandertag, der Biker Gottesdienst mit ca. 50 Motorradfahrern, der Regionale Kirchentag sowie Sonderausstellungen und Veranstaltungsangebote besucht. Herzlichen Dank für das Engagement sei dem evangelischen Kirchspiel Freyburg und dem Pfarrer Ehepaar Reschke für die Organisation der Veranstaltungen gezollt. 800 Jahre – eine Zeitspanne, die schwer in der Größe zu erfassen ist. Um eine ungefähre Vorstellung zu bekommen, was in diesem Zeitraum sich vor Ort ereignet hat, dafür empfehle ich die neu aufgelegte Lektüre: „novum castrum – Das alte Freyburg“. Denn wie im Vorwort des Verfassers, dem Verein Rettung und Erhaltung Neuenburg e.V., es treffend beschrieben wurde: „Es ist lohnenswert, sich mit der Stadtgeschichte zu befassen.“ Dabei wird man in vielen Bereichen feststellen, dass jede Zeitepoche ihre Herausforderungen hatte oder hat.

Helmut Kohl hat einst den Spruch geprägt: „Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten.“ Lassen Sie uns daher Geschichtliches und Aktuelles betrachten. Älter als die Stadtkirche ist der Weinbau in der Region. Um diese 1000 jährige Tradition fortzuführen, gilt es heute, Kostensteigerungen bei Transport und Laboranalysen, einen Winzer Generationenwechsel und den Absatz Einbrüchen aufgrund Unwetter Erscheinungen zu kompensieren. Gerade der Frost des Frühjahrs 2024 verursachte einen Weinertrag von ca. 33% des Vorjahrs. Die Winzerinnen und Winzer der Region sind ein wichtiges Glied im touristischen Wirtschaftskreislauf an Saale und Unstrut. Vielen Dank für Ihr Schaffen und dem seit sechs Monaten wirkenden Geschäftsführers der Winzervereinigung wünschen wir viel Kraft für die Weiterentwicklung der Genossenschaft. Seitens der Freyburger Weinprinzessin Jenny Jäger darf ich Ihnen herzliche Festtags - Grüße übermitteln. Stellvertretend für die nächste Winzergeneration darf ich Lisa Weinbeck

GEMEINDE BALGSTÄDT

Sprechzeiten der Gemeinde Balgstädt

Ort: Am Schloß 20 | 06632 Balgstädt
Bürgermeister Hr. Balke
Tel.: 0172-347 1999
Mail: bgm.balgstaedt@verbgem-unstruttal.de

- nach telefonischer Vereinbarung -

Gratulation für Ihre errungene Auszeichnung, einen 3. Platz im Bundeswettbewerb zur „Jungwinzer des Jahres“ aussprechen. Ein anspruchsvoller Wettbewerb, bei welchem in einem Test Fachwissen abgefragt wird, 3 Weine aus eigener Produktion präsentiert werden und man vor einer Experten Jury bestehen muss. Die nächste Winzer Generation schreibt „Ihre eigene, individuelle Handschrift!“

Schaut man in der **Zeitgeschichte 600 Jahre zurück**, so wird Freyburg bereits durch eine wehrhafte Stadtmauer geschützt. Um diese in ihrem Bestand zu erhalten, bedarf es aufwändiger Instandsetzungsarbeiten. So auch in diesem Jahr, ausgeführt von Firma Elektro- und Sanierungsbau Bösel. An 3 längeren Abschnitten wurde unter Verwendung von vorhandenem Material die Mauerkrone instand gesetzt. Zur Vorbereitung der weiteren Sanierungs- Abschnitte wird in nächster Zeit durch die Firma Gartenbau Franke der starke Efeu Bewuchs entfernt. Somit wird das historische Erbe der Altstadt Stück für Stück erhalten. Dazu zählt auch der grundhafte Ausbau der Kleinen Kirchstraße in diesem Jahr. Oberflächen Fertigstellung erfolgt im Frühjahr 2026. Ein relativ kleiner Straßenabschnitt, jedoch beeinflussen auch hier den Bauzeitablauf neue Barrieren in globalen Lieferketten. Die Oberfläche des Gerichtskellerplatzes muss mit noch durchzuführenden archäologischen Untersuchungen und noch zu erfolgenden Verlegungen von Versorgungsträgern bis 2028 auf eine endgültige Fertigstellung warten. Ein weiteres großes Projekt ist der Ausbau eines kombinierten Geh- und Radweges neben der Merseburger Straße bis hin zur Siedlung Ententeich. Die Planungen sind bereits abgeschlossen und Mitte 2026 wird die ersehnte Wegeverbindung in Richtung Kirschweg und Edeka Markt gebaut. Den mittelständischen Handwerks- und Baufirmen sei im Namen der Stadt herzlich für Ihr unternehmerisches Engagement und für Ihre gesellschaftliche Verantwortung gedankt. Gleichfalls liegen für den Winzerweg, Küferweg und Rebenweg fertige Planungen vor. Auf Grund bürokratischer Vorgaben gab es eine geringfügige Verzögerung der Baumaßnahmen - Ausschreibung. Somit wird auch hier mit einem Baustart Mitte 2026 zu rechnen sein. Werte Einwohner, an diesen Beispielen sieht man, dass umfangreiche Vorgaben zu beachten, Fristen zu wahren und bürokratische Hürden zu meistern sind. Für Außenstehende wird oft der Eindruck verstärkt, dass sich nichts bewegt. Jedoch genau das Gegenteil ist der Fall. Vielen Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Unstruttal und des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne.

In diesem Jahr führte das Naumburger Tageblatt eine besondere Umfrage durch. Bewertet wurde das Lebensumfeld in 14 Gebieten im Burgenlandkreis. Teilgenommen haben 1149 Bürger, welche 30 Fragen in 14 Kategorien zu beantworten hatten. Die Auswertung zeigte folgendes Ergebnis: Überdurchschnittlich im Punkt „Lebensqualität“ wurde die Gemeinde Freyburg bewertet! Dieses überaus positive Resultat ist auf die Bemühungen vieler Akteure zurückzuführen. Im Vereinswesen sind ca. 40 Vereine in der gesamten Gemeinde aktiv. Im sportlichen Bereich seien hier als Beispiel der Freyburger Tischtennis Verein genannt, welcher sich dem bundesweiten Stützpunktnetz, dem „Ping Pong Parkinson“ Projekt widmet. Oder der Fußballclub RSK e.V., welcher das Engagement seiner Mitglieder und Helfer im Hintergrund in einem Sticker-Al-

bum aller Altersklassen würdigt. Vielen Dank für das Bemühen um die Sanierung des Sprecher Turmes im Sportpark und herzlichen Glückwunsch an Paula Lehwald, welche durch den Kreisfachverband die Auszeichnung „Junge Fußballheldin“ erhalten hat. Ebenso werden innovative Projekte von Vereinen verfolgt. Hier sei beispielgebend der Förderverein Freibad Freyburg e.V. genannt. Um zukunftsfähig die Betriebskosten zur Betreibung des Bades zu senken, wird mit LEADER Förderung eine Solaranlage mit Batteriespeicher und integrierter Steuerung errichtet. Auch im touristischen Bereich werden zukünftig innovative Stadtführungen per Smart Guide App möglich sein. Dies ist eine Audio-Guide-App, welche an ca. 100.000 Orten eine Plattform bietet. Pro touristischen Punkt erhält man 2 min. Sprachinformationen und entsprechende Bild Darstellungen. Verantwortlich für die Erstellung zeichnet sich der Freyburger Fremdenverkehrsverein e.V.. Neben Sehenswürdigkeiten werden gleichfalls eine Wein-Tour und eine Tour zu den Persönlichkeiten von Freyburg erstellt. In einem weiteren Projekt entsteht „Frey“, eine Comicfigur die Kinder mit auf eine spannende digitale Entdeckungsreise durch Freyburg nimmt. Man darf gespannt sein, wie dieses Projekt gerade bei Familien ankommt.

Vom digitalen Zeitalter schauen wir noch einmal in den **Zeitraum vor 200 Jahren**. Da entstand das Schützenhaus in der Schützenstraße. Die Bedingungen und Ansprüche an das Bauwerk waren damals wesentlich andere als heute. Gerade die anfallenden Betriebskosten in den Griff zu bekommen, dafür setzt sich der neue Bewirtschafter, Herr Lutz Mokros, ein. Keine einfache Aufgabe, wenn bewährte Vereins- und Veranstaltungsnutzung beibehalten werden soll. Wir wünschen Ihm viel Kraft bei der Umsetzung seiner langfristig ausgerichteten Konzeptionen. Fast genauso alt ist das Wohnhaus des Turnvaters. Es soll 2026 bis 2027 grundhaft saniert werden. Hier hat nicht nur die Zeit, sondern es haben auch frühere Besitzer und Umbauten früherer Nutzungen für die Bausubstanz bedrohliche Spuren hinterlassen. Spätestens 2028 soll mit einer neuen Dauerausstellung die Wiedereröffnung gefeiert werden. Bis es jedoch soweit ist, müssen ca. 8.000 Objekte, 10.000 historische Aufnahmen und 7.000 Bücher und Schriften in Zwischenlager umziehen. Dafür wird bereits jetzt im Namen der Jahn Gesellschaft, ein Aufruf an alle Vereine gestartet, bei dem Umzug des Inventars zu unterstützen. Herzlichen Dank an die Geschäftsführerin Frau Dr. Henkel sowie allen ehrenamtlich Tätigen und allen, die Privates zurückstellt haben, um das Gemeinwesen zu stärken. In diesen Dank sind natürlich ebenso die Gemeinderätinnen und Räte der Stadt Freyburg und die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren eingeschlossen.

Natürlich darf bei der Betrachtung der „Lebensqualität“ der Umweltaspekt nicht fehlen. Dieser wird vom GEO-Naturpark SUT im besonderen Maße betrachtet. Für das Naturschutzgroßprojekt „Trockenhänge an Saale und Unstrut“ findet momentan eine Erfassung der Tier- und Pflanzenwelt an den Hanglagen der Unstrut statt. Langfristig sollen gefährdete Lebensräume mit gesteuerter Beweidung erhalten werden. Eines steht bereits jetzt fest – Wir haben in unserer Region eine nachweisbare Einmaligkeit der Fauna und Flora. Darauf können wir stolz sein! Der Umwelt Aspekt wurde gleichfalls beim Umbau der drei Lebensmittel Märkte in Freyburg beachtet. Im Fall des EDEKA

Marktes sogar mit Auszeichnung in der „Qualitätsstufe Gold“ durch die Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen. Hier wurden umweltfreundliche Baumaterialien verwendet, Solaranlagen installiert und E- Ladesäulen errichtet. Herzlichen Glückwunsch! Seien die Bürgerinnen und Bürger versichert, der Gemeinderat hat bei Beschlüssen stets die Umweltauswirkungen in den Entscheidungen mit einbezogen. Auch hinsichtlich der Planungen zur Bauschutt Deponie.

Ein Festjahr 800 Jahre Stadtkirche geht zu Ende und schon steht ein nächstes Jubiläum in 2026 bevor – 170 Jahre Rotkäppchen Sektkellerei. Die Aufmerksamkeit hat unser Sekthersteller bereits in diesem Jahr bei Auszeichnungen auf sich gezogen. In der Kategorie Markeninszenierung bekam die Kellerei einen „Brand Ex Award“ verliehen. In einer weiteren Kategorie Design + Architektur (Erlebniswelt) einen „German Design Award“. Herzlichen Glückwunsch! Es bleibt zu hoffen, dass beim Firmenjubiläum die Marke von 75.000 Besuchern (davon 20.000 zu Veranstaltungen) in der Erlebniswelt gesteigert werden kann.

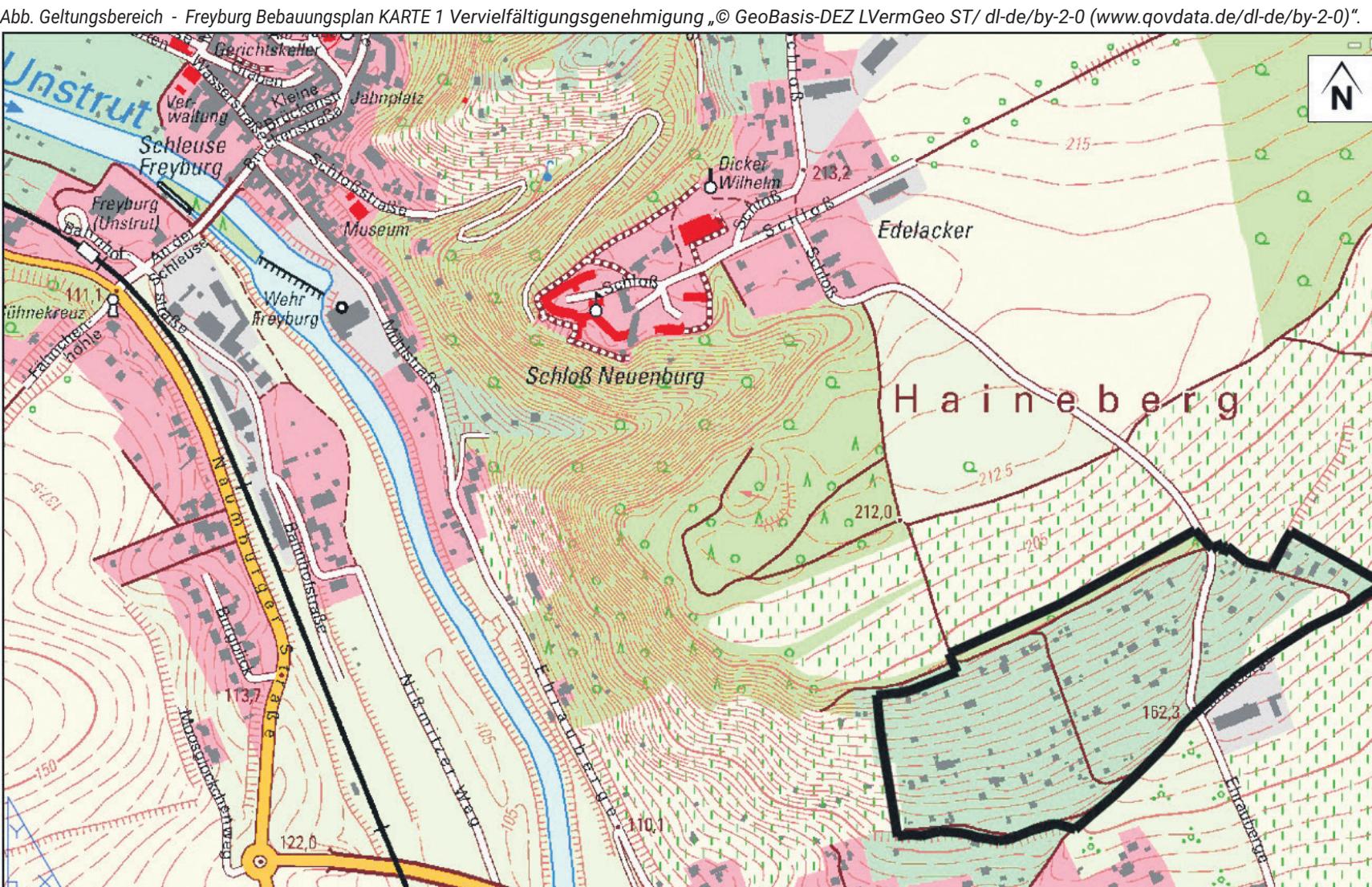
Werte Einwohner, in diesem Rückblick wurde aufgezeigt, dass in vielen Bereichen Aktivitäten stattfinden. Besondere Leistungen mit Auszeichnungen geehrt wurden. Wir können auf die Entwicklung der Gemeinde stolz sein! Erlauben sie mir, neben den bereits Genannten ebenso einen Dank für täglich mühevolle Arbeit an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadthofes und der Freyburger Wohnungsbaugesellschaft mbH zu richten.

Mir verbleibt noch, sie auf 2 Termine im nächsten Jahr hinzuweisen. Am 06. Juni findet der Tag der Bundeswehr in Weißenfels und am 07. Oktober das 29. Benefizkonzert des Luftwaffen Musikkorps im Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei statt. Mögen diese Termine in gewohnter Form stattfinden, ohne dass Soldatinnen und Soldaten zu kriegerischen Auseinandersetzungen einberufen werden! In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, auch im Namen des Gemeinderates der Stadt Freyburg, ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise von lieben Menschen und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Glück als stete Begleiter und mögen unvergessliche Augenblicke ein friedliches 2026 bereichern.

Mit festlichen Grüßen
Udo Mänicke

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr.14 Sondergebiet „Wochenendhausgebiet Herrenberge“ der Stadt Freyburg (Unstrut)

Veröffentlichung im Internet und Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs.2 BauGB
Der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) hat am 09.12.2025 in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 Sondergebiet „Wochenendhausgebiet Herrenberge“ in der Fassung vom 26.11.2025 gebilligt und zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt (Beschluss Nr. GR-Frey-2025/758). Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 Sondergebiet „Wochenendhausgebiet Herrenberge“ liegt nördlich der Freyburger Ehraubege an einem Hang, südöstlich der Ortslage Freyburg (Unstrut).



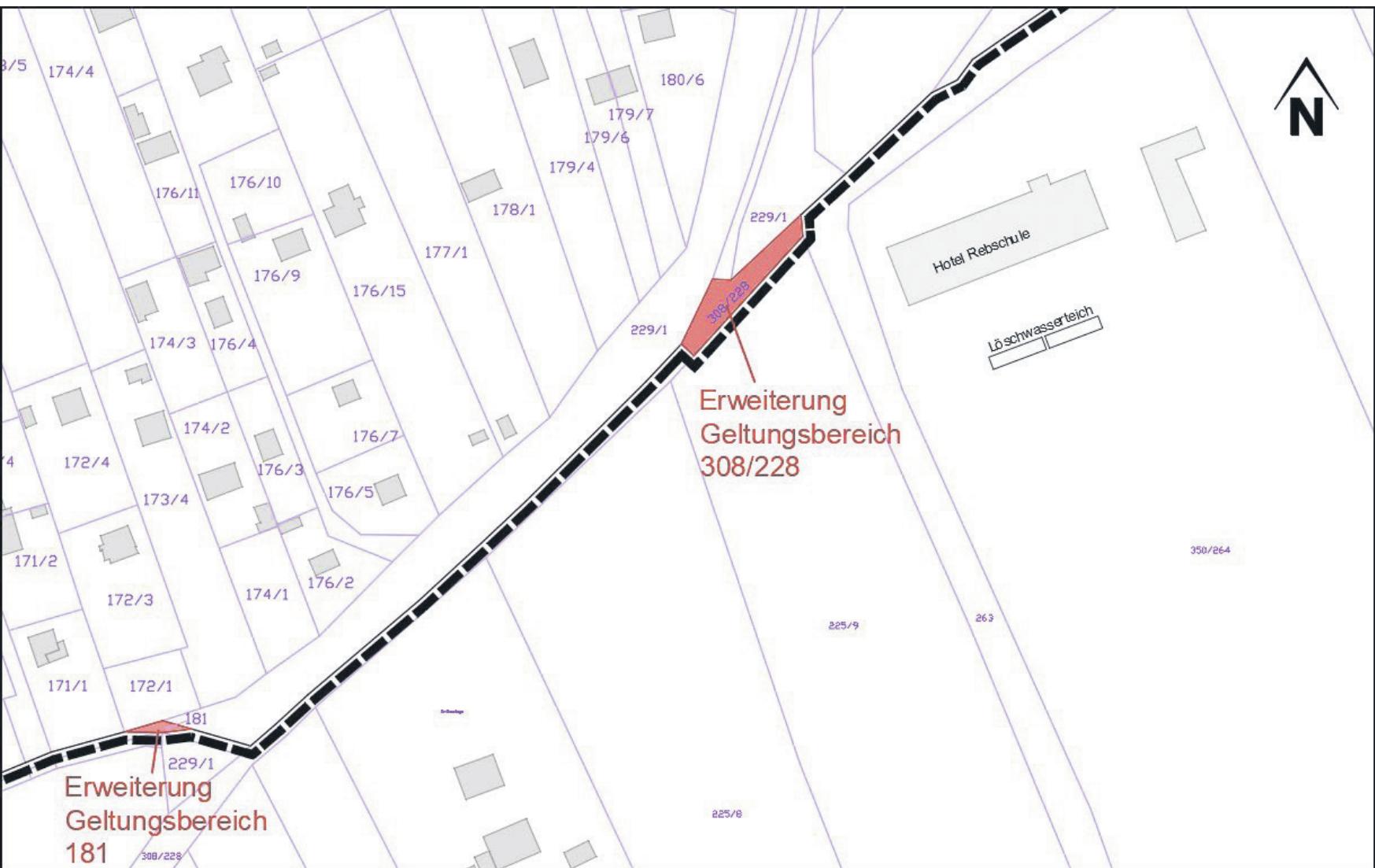
Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: 163/1 teilweise; 165/2; 165/4 teilweise; 165/5; 167/1 teilweise; 167/2 teilweise; 168/1 teilweise 168/2; 169/1; 169/3; 169/4 teilweise; 171/1 teilweise; 171/2; 171/4; 171/5; 171/6; 172/1 teilweise 172/3; 172/4; 172/5; 173/4;

173/5; 174/1; 174/2; 174/3; 174/4; 176/2; 176/3; 176/4; 176/5; 176/7; 176/9; 176/10; 176/11; 176/12; 176/13; 176/14; 176/15; 176/16; 177/1; 177/2; 178/1; 178/2; 179/2; 179/3; 179/4; 179/6; 179/7; 180/1; 180/2; 180/3; 180/4; 180/5; 180/6; 181; 229/1; 249/1 teilweise;

255/1; 255/2; 256/2; 256/3; 256/4; 256/5; 258 (neu: 428); 259/3; 259/4; 259/6; 259/7; 259/8; 259/9 (neu: 429); 267 teilweise; 268 teilweise; 269; 272; 273 teilweise; 281 teilweise; 290 teilweise; 291 - 299; 300 teilweise; 308/228 und 402/241, Flur 7 Gemarkung Freyburg.



Mit dem Beschluss Nr. GR Frey-2025/758 wurde der Geltungsbereich um Teile der Flurstücke 181 und 308/228 (siehe Abb. unten) erweitert.



Weiterhin wurde festgestellt, dass es infolge der Fortschreibung des Liegenschaftskatasters folgende Änderungen gegeben hat:

alte Flurstücksnummer -> neue Flurstücksnummer
 258 -> 428
 259/9 -> 429
 263 -> 431 (Weg südlich außerhalb des Geltungsbereiches)

Diese Änderungen wurden im Geltungsbereich vermerkt und werden hiermit ebenfalls bekannt gemacht.

Mit dem Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden folgende **städtbaulichen Ziele** definiert:

Mit dem B-Plan soll eine städtebauliche Ordnung der bestehenden Nutzungsstrukturen (Wochenendhausgebiet) sowie die Unterbindung der unkontrollierten Entwicklung von dauerhaften Wohnnutzungen im Wochenendhausgebiet geregelt werden.

Dabei soll im Bebauungsplanverfahren auch geprüft werden, inwieweit eine gebiets- und umweltverträgliche Nachverdichtung mit Wochenendhäusern im Gebiet möglich ist.

Auslegungszeit

Der Planentwurf mit den nachfolgend genannten Auslegungsunterlagen liegt in der Zeit vom:

07.01.2026 bis zum 09.02.2026

während folgender Dienstzeiten

Montag: von 09.00 - 12.00 Uhr und
 13.00 - 15.00 Uhr

Dienstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: von 09.00 - 12.00 Uhr und
 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag: von 09.00 - 12.00 Uhr und
 13.00 - 16.00 Uhr
 Freitag: von 09.00 - 12.00 Uhr

in bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) im Foyer des Bauamtes zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung unter Tel.-Nr. 034464/30055 oder E-Mail-Adresse bauamt@verbgem-unstruttal.de wird empfohlen.

Die Auslegungsunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung auch elektronisch auf:

- der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal unter <https://www.verbgem-unstruttal.de/de/bekanntmachungen.html>
- und auf dem Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt – Zentrales Landesportal für Raumordnung und Bauleitplanung des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/verbgem-unstruttal/startseite>

einsehbar.

Auslegungsunterlagen

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- Planzeichnung Teil A mit textlichen Festsetzungen Teil B i.d.F. vom 26.11.2025

- Begründung mit integriertem Umweltbericht i.d.F. vom 09.12.2025

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor:

- Landesverwaltungsamt Ref. 407 – Naturschutz (Stell. v. 25.03.2025) – Hinweis auf im Norden angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“
- Burgenlandkreis (Stell. v. 22.04.2025)

- Untere Naturschutzbehörde
 Hinweis auf Grenzverläufe des LSG; Hinweise zur Anwendung der Eingriffsbilanzierung und der Kompensation von Eingriffen; zur Zerstörung von Biotopstrukturen und zur max. festgesetzten Größe der Grundfläche der Wochenendhäuser.

Hinweis auf das Vorhandensein von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA.

Hinweis auf die Einschränkungen der §§ 39; 40 und 44 BNatSchG

- Untere Wasserbehörde
 Hinweise zur Abwasserentsorgung und Genehmigungspflicht
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 Hinweise auf Bodenveränderungen durch Starkregenereignisse
- Untere Immissionsschutzbehörde
 Hinweise zu Feuerungsanlagen und Heizungen
- UVP-Stelle
 Allg. Hinweise zur Umweltprüfung
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Stell. v. 16.04.2025)
- Hinweise zu Weinbauflächen und deren

- Überplanung
- zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden
- keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenmaßnahmen
- Konfliktpotential durch Nachbarschaft von Weinbau und Wochenendhausgebiet
- Hinweise zum Erosionsschutz und Bodenveränderungen
- Landesamt für Geologie und Bergwesen (Stell. v. 08.04.2025)
Hinweise zu subrosionsgefährdeten Horizonten und Untergrundversickerung

Verfahren zur Abgabe von Stellungnahmen
Während der Auslegungsfrist können von Je-dermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 Sondergebiet „Wochenendhausgebiet Herrenberge“ vorgebracht werden.

Die Übermittlung der **Stellungnahmen** kann auf elektronischem Wege an
bauamt@verbgem-unstruttal.de erfolgen.

Des Weiteren können Stellungnahmen auch schriftlich über den Postweg an die Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß. § 4a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Freyburg (Unstrut) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Do-

kumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Freyburg (Unstrut), den 23.12.2025

U. Mänicke
Bürgermeister

GEMEINDE GLEINA

Sprechzeiten der Gemeinde Gleina

Ort: Hauptstraße 47 | 06632 Gleina

Sekretariat: Frau Rühlmann

03 44 62 / 2 04 89

Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr

Mittwochs 15:00 – 18:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Schüler 03 44 62 / 2 04 89

Mittwochs 17:00 – 18:00 Uhr

sowie in dringenden Fällen
nach telefonischer Vereinbarung

GEMEINDE GOSECK

Sprechzeiten der Gemeinde Goseck

Ort: Neue Straße 1 (ehem. Rittergut),
06667 Goseck OT Markröhltz

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Panse: 0171/1769010

Dienstags 18.30 bis 19.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Goseck

Die **Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Goseck** am 04.12.2025, 19:00 Uhr wurde am 26.11.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal bereitgestellt und kann unter www.verbgem-unstruttal.de eingesehen werden.

Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs

Werte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Goseck,

auch im Jahr 2025 erfolgt die Ermittlung des Trinkwasserverbrauchs durch Selbstablesung. Die Ablesung soll bis spätestens 31.12.2025 erfolgen.

Um Postgebühren zu sparen, können die Ableseketten in folgende Briefkästen gesteckt werden:

Neue Straße 1 oder Röhlitzstraße 4.

Vielen Dank !

Ich wünsche Ihnen ein besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck Neufassung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Gemäß § 8 (1) Satz 1 und § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.02.2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) jeweils in derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Goseck in seiner Sitzung am 04.12.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Goseck unterhält ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen in den Ortsteilen
a) Goseck
b) Markröhltz

(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Goseck. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung besorgt die Verbandsgemeinde Unstruttal für die Gemeinde Goseck.

(3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Verstorbenen, die ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der Gemeinde Goseck hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde Goseck.

(4) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. So weit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgräberstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Gräber umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgräberstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufent-

halt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind nur über die Eingänge zu betreten. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Elektromobile, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestattungsinstanzen und Dienstleistern gemäß § 5;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten; gewerbsmäßig zu fotografieren;
- c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- d) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, ausgenommen Grabpflege;
- e) die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen oder zu verändern und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
- f) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Grabstätten zu betreten;
- g) während einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
- h) zu lärmern, zu spielen und zu rauchen;
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar ist.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese sind mindestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, bei Handwerksbetrieben selbst oder deren fachlichen Vertretern die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (§ 37 Ordnungswidrigkeiten) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Nutzungsberechtigten/Auftraggebers, beabsichtigte Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) anzugeben.

(3) Die Dienstleistungserbringer dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden.

(4) Dienstleistungen dürfen auf den Friedhöfen Montag – Freitag während der Öffnungszeiten und samstags von 7:00 bis 13:00 Uhr ausgeführt werden. Einfahrtstore sind nach Benutzung zu schließen. Ausgenommen von den Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmen, die einen Verstorbenen zum Friedhof überführen.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Erde und sonstige Materialien sind auf die für sie bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten und andere nicht verrottbare Materialien sind vom Friedhof zu entfernen. Wenn auf dem Friedhof ein dafür geeigneter Lagerplatz zur Verfügung steht, kann anlässlich einer Bestattung abzuräumendes Grabzubehör dort vorübergehend abgestellt werden. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Dienstleistungserbringer dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege (Hauptwege) mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen (max. 5 t) im Schritttempo befahren. Bei Frostaufbruch, starken Regenfällen und ähnlichen

Situationen dürfen die Wege auf den Friedhöfen nicht befahren werden.

(7) Der Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung des Dienstleistungserbringers kann verlangt werden.

(8) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist in Abstimmung mit der Gemeinde Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

(9) Für die Zulassung von Gewerbetreibenden wird eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Bestattung erfolgt regelmäßig an Werktagen. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Verstorbene dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder ein geäschert werden. Die Bestattung oder Einäscherung der Leichen sollte innerhalb von 10 Tagen erfolgen. Die Beisetzung von Urnen hat gemäß § 17 Abs. (4) BestattG LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu erfolgen. Leichen die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung des Gesundheits- und Veterinäramtes.

(6) Werden zusätzlich Überurnen verwendet, gehen diese nach Ablauf der Nutzungszeit, sofern sie nicht zerstört sind, in das Eigentum der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nicht darüber verfügt hat.

§ 7 Zuweisung der Gräber

(1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die

Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Soll die Beisetzung in einer Grabsäte erfolgen, so hat der Nutzungsberichtigte das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 8 Särge, Urnen, Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefüg und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Urnenkapseln müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein. Dies gilt auch für Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch Dienstleister, die mit der Bestattung beauftragt wurden, ausgehoben und verfüllt.

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort min. 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Teile eines Leichnams vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu verschließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Erdbestattungen zu sperren.

(5) Der Nutzungsberichtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberichtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt:

a.) auf den Friedhöfen Goseck und Markröhrlitz
Leichen **ab** dem 5. vollendeten Lebensjahr
25 Jahre
Leichen **bis** zum 5. vollendeten Lebensjahr
20 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre

(3) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tage der Beisetzung. Mit einer Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettung von Leichen und Aschen so-

wie Ausgrabungen zum Zwecke der nachträglichen Einäscherung oder Überführung bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, in dem ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 2 Abs. (2) und (3) bleiben unberührt.

(3) Urnen können unter den in § 16 Abs. (2) und (3) genannten Voraussetzungen in eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen umgebettet werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung eventuell noch vorhandener Leichen- oder Aschereste nicht gestattet.

(5) Umbettungen **erfolgen** grundsätzlich **auf Antrag**. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberichtigte.

In den Fällen des § 24 Abs. (1) und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. (2) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit bzw. Nutzungszzeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(6) Bei Ausgrabungen von Erdbeisetzungen ist ein Bestattungsinstitut zu beauftragten.

Arten der Gräber	Länge ¹ (Außenmaß)	Breite ¹ (Außenmaß)	Abstand zur nächs- ten Reihe (bei neuem Grabfeld)	Abstand zum nächs- ten Grab (bei neuem Grabfeld)	Tiefe
Reihen-/Wahleinzelgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	1,00 m	0,50 m	1,00 m	0,60 m	1,25 m
Reihen-/Wahleinzelgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	2,00 m	0,90 m	1,00 m	0,60 m	1,80 m
Wahldoppelgrabstätte für Erdbeisetzungen	2,00 m	2,20 m	1,00 m	0,60 m	1,80 m
Urnreihe-/wahlgrabstätte	1,00 m	1,00 m	1,00 m	0,60 m	0,70 m
Urnengrab auf Gemeinschaftsanlage	0,50 m	0,50 m			0,70 m

(7) Ausgrabungen von Urnen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.

(8) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(9) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(11) Das Nutzungsrecht an einem durch Ausgrabung frei gewordenen Wahlgrab bleibt bis zum Ablauf der Nutzungszeit bestehen, sofern der

Nutzungsberichtigte nicht darauf verzichtet. Bei einem Reihengrab erlischt das Nutzungsrecht.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 12 Allgemeines

(1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengrabstätten für anonyme/ halbano-myme Beisetzungen

(2) Die Errichtung von Gruften und Grabgebäuden ist nicht gestattet.

§ 13 Größe der Grabstätte

(1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße (Einfriedung) haben:

¹ Grabeinfassungen sind in diesen Maßen enthalten, zuzüglich Wegeanteil.

(2) Die Grabstätten sind jeweils so anzulegen, dass sie in der Flucht bleiben und dementsprechend ein einheitliches Bild ergeben.

(3) Auf Grabfeldern, die Gräber mit alten Größen aufweisen, werden in Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde die tatsächlichen Größen beibehalten, ebenso die Abstände zur nächsten Reihe und zum nächsten Grab.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die **Dauer der Ruhe-**

zeit (= Nutzungsdauer) des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Auswahlrecht besteht nicht. Besteht der Wunsch, zwei nebeneinander liegende Reihengräber als Doppelgrab herzurichten, muss dieses bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die zu entrichtende Gebühr entspricht dann der eines Doppelwahlgrabs.

(2) Es werden ausgewiesen:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) In einer Reihengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Nutzungsdauer nach § 10 nicht überschreitet.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr mit dem Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn die Beisetzung gem. Abs. 3 S. 1 gleichzeitig erfolgt.

(5) Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist **nicht** möglich.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die in den angelegten Grabfeldern ausgewählt werden können. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 60 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Leichnams, nicht überschreiten.

(2) Es werden ausgewiesen:

- a.) Wahlgrabstätten für Verstorbene **bis** zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b.) Wahlgrabstätten für Verstorbene **ab** dem vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche und zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung stattfinden, wenn die restliche Nutzungsdauer die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.

(4) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten zu entscheiden.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Es werden ausgewiesen:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten für anonyme und halbanonyme Beisetzungen

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Diese können nicht verlängert werden.

(3) In einer Urnenreihengrabstätte ist die Bestattung von mehr als einer Urne nicht möglich. Mehrere Urnen (max. 4 Stück) können nur bei gleichzeitiger Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt werden.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, welche im Todesfall auf den Friedhöfen Goseck und Markköhlitz ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) für die Dauer von **15 Jahren** aufweisen. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Dieses darf aber die maximale Nutzungsdauer von 40 Jahren, längstens bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Urne, nicht überschreiten.

(5) In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden. Das Nutzungsrecht ist in diesem Fall bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Asche zu verlängern.

(6) In anonymen/ halbanonymen Urnengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m² je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Das Ablegen von Blumen und anderen Grabschmuck ist im Grabfeld untersagt und nur an der Stele möglich.

Es besteht die Möglichkeit, den Namen des/ der Verstorbenen in Form eines Schriftzuges mit Bronzebuchstaben in der Schriftart „Meandra“ auf eigene Kosten an den dafür vorgesehenen Stelen anbringen zu lassen.

Folgende Größe der Schrift ist vorgegeben:

- große Buchstaben = 35 mm
- kleine Buchstaben = 18 mm
- Zahlen = 30 mm

Der Schriftzug ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrab-/wahlgrabstätten.

§ 17 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewalt

Die Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

V. RECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 18 Nutzungsrecht

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Fried-

hofseigentümers. Die Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden. Der Erwerb der Nutzungs- bzw. Verfügungsrechte ergeht mit dem Bescheid.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.

(4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(5) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen i. S. d. § 21 Abs. 1 übertragen.

Die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

(8) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungsdauer überschreitet. Das Nutzungsrecht darf aber die maximal angegebene Nutzungsdauer nicht überschreiten.

(2) Bei zweistelligen Grabstätten (Doppelgrab) ist die Nutzungsdauer jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.

§ 20 Wiedererwerb

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Beim Wiedererwerb kann eine kürzere Nutzungsdauer gewählt werden.

Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungsdauer vom Nutzungsberechtigten zu stellen.

§ 21 Übergang des Nutzungsrechtes

(1) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht benennen. Wird keine derartige Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen

bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus seiner früheren Ehe vorhanden sind;
 b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder;
 c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder;
 d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 e) auf die Eltern;
 f) auf die vollgebürtigen Geschwister;
 g) auf die Stiefgeschwister;
 h) auf die nicht unter Ziffer a – g fallenden Erben.

(2) Innerhalb der einzelnen Gruppen b-d und f-h wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte.

Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungrecht übernehmen soll. Sind keine Angehörige i. S. d. Absatzes 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungrecht verzichtet, so kann das Nutzungrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

VI. GESTALTUNG VON GRABSTÄTTEN

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

§ 23 Herrichten und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Das gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Kränze und Blumen sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Kunststoff ist gesondert in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtkarakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und stark wachsende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Außerhalb der Grabstätte ist keine Be pflanzung gestattet.

(3) Für das Herrichten und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bis zum Ende der Nutzungsdauer verantwortlich.
 (4) Die Urnengrabstätten sollten spätestens drei Monate nach Beisetzung der Urne, Reihen- und Wahlgrabstellen innerhalb von einem Jahr nach Erwerb des Nutzungrechtes hergerichtet und mit einer Einfassung gemäß § 28 versehen werden.

(5) Es ist gestattet, um die Einfassung zusätzlich Platten oder Ähnliches außerhalb der Grabstätte zu verlegen. Das Herrichten, die Unterhal-

tung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Außenbereichs obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte (§ 23 Abs. (3)) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen und aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder die Nutzungsrechte ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmahl und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird der Aufforderung nicht gefolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. GRABMALE UND GRABEINFASSUNGEN

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur von zugelassenen Steinmetzbetrieben, Steinbildhauern, Holzbildhauern, Kunstschnieden und bildenden Künstlern ausgeführt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung sollte bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie eine Größe von 15 x 30 cm überschreiten oder keine Beerdigungskreuze sind. Die Anträge sind durch den ausführenden Steinmetz zu stellen.

(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26 Material, Form und Inschriften der Grabmale

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:

- a) Gesteine
- b) Holz
- c) Eisen und Bronze (in geschmiedeter oder gegossener Form)

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung; sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist stets zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabsteinen, angebracht werden.

(3) Grabmale dürfen nicht errichtet werden:

- a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
- b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
- c) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
- d) mit Farbstrich auf Stein;
- e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form.

(4) Es können errichtet werden:

- a) stehende Grabmale;
- b) liegende Grabmale
- c) liegende Grababdeckungen und Platten;

(5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

(6) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 27 Größe der Grabmale

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf Reihengräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
- b) auf einstelligen Wahlgräbern bis zu 1 m² Ansichtsfläche
- c) auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu 2 m² Ansichtsfläche

(2) Grabmale einschließlich Sockel sollen für Erwachsene eine Höhe von 1 m, für Kinder eine Höhe von 0,70 m nicht übersteigen. Das Verhältnis von Breite und Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.

(3) An speziellen Plätzen, wie z. B. den Friedhofmauern, können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein, dürfen aber die Höhe der Friedhofsmauer **nicht** übersteigen.

und benachbarte Grabstätten in ihrer Lage **nicht** beeinträchtigen.

(4) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 28 Grabsteinfassungen

(1) Grabeinfassungen sind bis zu einer Höhe von 0,20 m zulässig.

(2) In Absprache mit der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde können Ausnahmen gestattet werden.

§ 29 Anlieferung

(1) Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung mindestens zwei Tage vorher in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Anlieferung kann die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den §§ 25-28 entsprechen.

§ 30 Standsicherung und Unterhalt der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der Fassung vom April 2007) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrsicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für den Zustand des Grabmals verantwortlich und hat somit die Verpflichtung für die Standsicherheit des Grabmals Sorge zu tragen.

(3) Die Standsicherheit der Grabmale wird von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten jährlich überprüft. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen der Grabmale, Absperrung usw.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmahl oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht

bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 31 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der Gemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. (5) kann die Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Grabstätten, die den Anforderungen der §§ 22 – 28 dieser Satzung nicht entsprechen, können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, eingeebnet und eingesätzt werden.

(3) Falls der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist, genügt eine öffentliche Aufforderung.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen drei Monaten, so kann die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen.

(5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, soweit Sie nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechen.

VIII. LEICHENHALLE UND TRAUERFEIERN

§ 32 Benutzung

(1) Die Trauerhalle steht für Trauerfeiern und allgemeine Totengedenkfeiern zur Verfügung. Die Benutzung ist mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung, sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen. Sie dürfen nur auf Erlaubnis der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde und in Begleitung eines von ihr Beauftragten betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

§ 33 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

(3) Die Beisetzung von Urnen auf dem anonymen/ halbanonymen Grabfeld erfolgt durch den Dienstleister (Bestatter) ohne oder mit Angehörigen.

IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. (1) und § 16 (4) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

(1) Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Ausnahmen

(1) In besonders gelagerten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zu widerhandlungen gegen die §§ 4, 5, und 24 bis 33 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. (6) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Die Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck, beschlossen am 20.11.2014, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

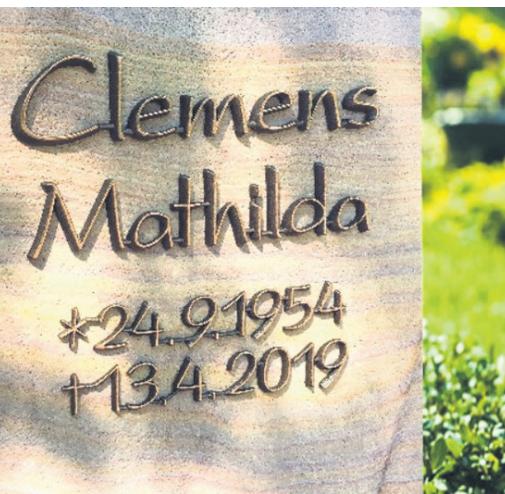
Goseck, den 05.12.2025

H. Panse

Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck zu § 16 Abs. 6 – Schriftzug für Stele



- Schriftzug „Meandra“
- Bronzebuchstaben
- Schriftgröße: große Buchstaben 35 mm
kleine Buchstaben 18 mm
Zahlen 30 mm

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Goseck -Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung aller gemeindlichen Friedhöfe und deren Einrichtungen, sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung der Gemeinde Goseck erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung bzw. eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Gebührenpflichtig ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde

Goseck die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren nach Maßgabe der hier-

für gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG-LSA i. V. m. der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Gebührentarife

1. Grabnutzungsgebühr

Grabart	Nutzungsdauer	Grabnutzungsgebühr für gesamte Nutzungsdauer nach Kölner Modell	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Erdreiengräber			
Kindergrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	20 Jahre	616,40 €	
Einzelreiengrabstätte	20 Jahre	841,88 €	
Erdwahlgräber			
Kinderwahlgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	25 Jahre	616,40 €	30,82 €
Wahlgrabstätten einstellig (2 Urnen zusätzlich möglich)	25 Jahre	841,88 €	33,68 €
Wahlgrabstätten zweistellig (4 Urnen zusätzlich möglich)	25 Jahre	962,94 €	38,52 €
Urnengräber			
Urnengrabstätte	15 Jahre	480,92 €	
Urnengrabstätte für (halb) anonyme Beisetzung	15 Jahre	492,28 €	
Urnengräber			
Urnengrabstätte einstellig (insgesamt 4 Urnen möglich)	15 Jahre	480,92 €	32,06 €

Reihengrabstätten jeglicher Art sind nicht verlängerbar.

2. Gebührentarife für Trauerhallennutzung

Trauerhallen	Gebühr
Trauerhalle Goseck	65,00 €

3. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren	Gebühr
Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall	21,58 €

Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall	17,27 €
Genehmigung für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	21,58 €
Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	4,32 €
Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales	8,63 €
Genehmigung für das Setzen einer Einfassung	8,63 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	6,04 €
Adressermittlung einfach	8,63 €
Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Behörden)	25,90 €
Anschreiben zur Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins	10,36 €

4. Gebühr für Standsicherheitsprüfung

Standsicherheitsprüfung	Gebühr
Gebühr für 25 Jahre Nutzungsdauer	27,05 €
Gebühr für 20 Jahre Nutzungsdauer	21,60 €
Gebühr für 15 Jahre Nutzungsdauer	16,20 €
jährliche Kosten pro Steinprüfung	1,08 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Goseck - Friedhofsgebührensatzung - tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck, beschlossen am 22.11.2018, außer Kraft.

Goseck, den 05.12.2025

H. Panse
Bürgermeister

(Siegel)

Fassung,

- §§ 8 und 23 Bundesfernstraßengesetz (FStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der derzeit gültigen Fassung,
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Goseck

hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Gemeinde Goseck mit seinen Ortsteilen, werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage) erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungen, die nach § 5 der Satzung der Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch

erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

(5) Ist die sich nach § 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif – Anlage festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr von **5,00 € bis 25,00 €** entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
- b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen bis zu 1 Jahr bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen über 1 Jahr erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre im Voraus jeweils im Januar des laufenden Kalenderjahres;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung,
 - Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) bei unerlaubter Sondernutzung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzungserlaubnis von

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Goseck

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Kommunalverfassung – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), in der derzeit gültigen

der Gemeinde ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

(3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.

(4) Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners, sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

(3) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. S. 613), in der derzeit gültigen Fassung, (Gemeinnützige Zwecke, mildtätige Zwecke, kirchliche Zwecke,

Selbstlosigkeit), wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Goseck vom 01.01.2019 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Goseck, den 05.12.2025

Panse
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 Abs.1

Lfd. Nr	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz EUR	Mindestgebühr EUR
1.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen u. -geräte, Lagerungen von Baustoffen u. Bauschutt	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00
1.2	- Container	dto.	Tag	0,15	15,00
1.3	Lagerung von nicht unter Nr. 1.1 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 h hinaus	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Tag	0,25	15,00
2.	Aufgrabungen	dto.	Tag	0,10	15,00
3.	vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten o.a. Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	15,00	
4.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden ausgenommen kurzfristig zeitweise stillgelegte Fahrzeuge (Saisonanmeldungen)	a) je PKW b) je LKW od. Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als 1 Achse e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum	Woche	20,00 25,00 10,00 15,00 15,00 10,00	
5.	Aufstellen von Tresen, Tischen u. Sitzgelegenheiten zu gewerbl. Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangenen m ² beanspruchter Fläche	Jahr	5,00	25,00
6. 6.1	Werbeanlagen: Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an gemeindlichen baulichen Anlagen u.a. Gegenständen	je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	Jahr	15,00	25,00
6.2	- Plakate (DIN A 1) - zu Wahlkampfzwecken	Stück	Tag	0,25 0,20	15,00 -----
7.	Leitungen, die nicht der öffentl. Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	40,00 5,00	

GEMEINDE KARSDORF

Sprechzeiten der Gemeinde Karsdorf

Ort: Bürgerhaus
Poststraße 1 | 06638 Karsdorf

Sekretariat: 03 44 61 / 5 52 36

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr u.

13.30 - 17.30 Uhr

Donnerstag 13.00 - 15.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Schumann

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Karsdorf

Die **Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Karsdorf** am 09.12.2025, 19:00 Uhr wurde am 28.11.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal bereitgestellt und kann unter www.verbgem-unstruttal.de eingesehen werden.

Bekanntmachung

für die
Gemeinde Karsdorf

Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Karsdorf am 22.03.2026 und die evtl. stattfindende Bürgermeisterstichwahl am 12.04.2026.

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl kann in der Zeit vom **02.03.2026 - 06.03.2026** während der Dienststunden

Montag 09.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 16.00 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) im Einwohnermeldeamt eingesehen werden. Die Barrierefreiheit ist hier gegeben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **06.03.2026**. Die Verwaltung ist an diesem Tag von **09.00 Uhr bis 12.00 Uhr** geöffnet.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **06.03.2026 bis 12.00 Uhr**, bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) im Einwohnermeldeamt, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine **Wahlbenachrichtigung** erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Wahlschein

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 20.03.2026, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich

bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) im Einwohnermeldeamt beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr bei der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) im Einwohnermeldeamt stellen. Gleches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen zu können.

An eine andere Person als der/ den Wahlberechtigte/n persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die bevollmächtigte Person von der/ dem Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum

Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der **Briefwahl** hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/seinen Wahlschein
2. den/ die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Freyburg (Unstrut), d. 19.12.2025

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage von

- §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der gültigen Fassung
- § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) in der derzeit gültigen Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf für das Gebiet der Gemeinde Karsdorf in der Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte) erstreckt sich die Reinigungspflicht der Verpflichteten auf die im § 2 Abs. 2 unter b - g genannte Reinigung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage

alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/ Straßenabschnitte, an die bebauten Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)

(2) Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
a) die Fahrbahnen jeweils bis zur Straßenmitte
b) die Parkplätze,
c) die Straßenrinnen,
d) die Gehwege und Schrammborde; Rasenflächen zwischen Grundstück und zwischen Gehweg und Straße,
e) Böschungen, Stützmauern, Straßenentwässerungsgräben,
f) die Überwege,
g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.10 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzung und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

(1) Verpflichtete in Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB und Wohnungsberichtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) An Eckgrundstücken bilden die an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) eine Straßenreinigungseinheit.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wasergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, offene Abwassergräben, öffentlich unterhalte Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Rasenflächen zwischen Grundstück, Gehweg und Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu mähen.

§ 6 Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten regelmäßig und grundsätzlich vor Sonn- und Feiertagen einmal zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) jeweils bis zur Straßenmitte in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer erforderlichen Breite von mindestens 1,2 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen. Schneit es den ganzen Tag mit Unterbrechungen immer wieder, muss gegebenenfalls mehrfach geräumt werden.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang sowie die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) jeweils bis zur Straßenmitte derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,2 m abzustumpfen.

§ 7. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schne- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein, ist die Gemeinde berechtigt, unabhängig vom § 10 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der jeweils gültigen Fassung Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf vom 27.01.2000 mit seiner 1. Änderung vom 21.03.2001 außer Kraft.

Karsdorf, den 10.12.2025

Schumann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf

Verzeichnis der Straßen, für die § 2 Abs. 2 Pkt. a) ausgeschlossen wurde

- Ortsteil Karsdorf
 - Reinsdorfer Straße (L 177)
 - Straße der Einheit, Breite Straße und Werkszufahrt
 - Brückenstraße (L 177)
- Ortsteil Wetzendorf
 - Nebraer Straße (L 212)
 - Brückenstraße (L 177)
- Ortsteil Wennungen
 - L 212 innerhalb der Ortslage

Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Karsdorf

Straßenwinterdienst der Verpflichteten:

- Ortsteil Karsdorf
 - Kleine Naumburg
 - Siedlungsweg
 - Bahnhofsweg
 - Schulgasse
 - Ried
 - Riedgasse
 - Mühlplatz
 - Reinsdorfer Straße Nr. 39 - 43 (Petersiliegasse)
 - Verbindungsstraße Reinsdorfer Straße/Breite Straße
 - Mühlgasse
- Ortsteil Wetzendorf
 - alle Straßen außer Nebraer Straße (L212) und Brückenstraße (L177)
- Ortsteil Wennungen
 - Bergstraße Nr. 22 - 16; Nr. 34 - 36; Nr. 17 - 21;
 - Dorfstraße, außer Ortsdurchfahrt L 212

Offenlegung Jahresabschluss 2024

In den Geschäftsräumen der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstraße 2, 06638 Karsdorf / OT Wetzendorf liegt zu den Geschäftszeiten in der Zeit vom **12.01.2026 bis 23.01.2026 gemäß § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA der Jahresabschluss und Lagebericht 2024 der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH (Beschluss- Nr. 01/2025)** zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schumann
Bürgermeister

STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT

Sprechzeiten der Stadt Laucha a.d. Unstrut

Ort: Rathaus, Markt 1,
06636 Laucha an der Unstrut

Sekretariat:

Frau Thomas: 03 44 62 / 7 00 22
 Montag 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr und
 12.30 – 18.00 Uhr
 Mi./Do. 9.00 – 12.00 Uhr und
 12.30 – 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Herr Bilstein: 03 44 62 / 7 00 11
 Sprechzeit: 17:00 – 18:00 Uhr
 1. bis 4. Dienstag

Bereitschaft Stadthof: 0174 / 2 13 81 29

Grußworte zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Laucha an der Unstrut, Burgscheidungen, Dorndorf, Kirchscheidungen, Plößnitz und Tröbsdorf,

ein gefühlt sehr schnelllebiges Jahr 2025 neigt sich seinem Ende. Hinter uns liegt das Weihnachtsfest und in ein paar Tagen erfolgt der Wechsel in das neue Jahr. Ich hoffe Sie konnten die Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben verbringen oder es ist Ihnen gelungen diese Zeit irgendwie entspannt zu meistern. Sicherlich haben Sie es geschafft in diesen Tagen einige Augenblicke der Ruhe und Besinnlichkeit zu finden. Viele von uns schauen zurück auf Vergangenes und blicken auf das, was kommen könnte.

Was wollten wir nicht alles erledigen. Bis zum Jahresende schien es ja noch so weit. Haben wir vielleicht etwas verpasst? Ich denke, es ist einfach der Schnelllebigkeit unserer Zeit geschuldet. Oft geht das wirklich Wichtige an uns vorbei und wir nehmen die Schönheiten des Lebens nicht bewusst wahr. Auch fragen wir uns in dieser Zeit, was das alte Jahr gebracht hat und was uns das neue Jahr bringen wird, für uns ganz persönlich und unseren Familien, aber auch für die Stadt und das Land in dem wir leben.

Lassen Sie mich an dieser Stelle wie jedes Jahr einen Rückblick auf die Entwicklungen in der Stadt Laucha an der Unstrut und seinen Ortsteilen nehmen. Das Jahr 2025 verlief doch recht unspektakulär in der Frage von sichtbaren Maßnahmen in der Stadt und in den Ortsteilen. Im Wohngebiet Lau 2.1 hat sich der Bauboom sichtbar fortgesetzt, so dass wir in den nächsten beiden Jahren die Fortsetzungsplanung für das Gebiet um den alten Schafstall voranbringen können.

In diesem Jahr haben wir gemeinsam mit der Verbandsgemeinde zwei Projekte soweit bearbeitet, dass sie im nächsten Jahr umgesetzt werden. Für den Radweg zwischen Laucha und Kirchscheidungen liegt der Fördermittelbescheid vor und die Umsetzung muss bis Ende 2026 abgeschlossen sein. Wir als Stadt haben die Trasse von den Grundstückseigentümern gesichert und durch die Verbandsgemeinde wird die bauliche Umsetzung abgesichert. Das 2. Projekt ist die Neugestaltung des Marktes und der Bahnhofstraße. Auch hier stehen nunmehr die kompletten Finanzmittel zur Verfügung. Eine Arbeitsgruppe aus Stadträten, Verwaltung und Planern hat im letzten Jahr die gestalterische Lösung erarbeitet, welche im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Leider mussten wir feststellen, dass seitens der Einwohner von Laucha an der Unstrut nicht viel Interesse an dieser Veranstaltung erweckt wurde, da wir auch hier für Vorschläge zugänglich waren.

Leider konnten wir für unsere städtebaulichen Missstände Schuhhaus Schulze, ehemalige Fleischerei Gerhard Stephan in der Herrenstraße und die ehemalige Sattlerei Paul Liebig bzw. Karl Glier in der Halleschen Straße bis jetzt kei-

ne Lösungen finden. Sie können sich aber sicher sein, dass wir daran weiterarbeiten werden.

Nicht alles kann auf einmal gelingen und zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Dazu brauche ich Ihr Vertrauen und Ihre Geduld. Diskussionen über das Für und Wider von Entscheidungen werden auch in Zukunft weitergehen. Ich bin mir aber sicher, dass wir die Aufgaben des Jahres 2026 trotz knapper Kassen bewältigen werden. Der knappen Haushaltsskasse geschuldet haben wir auch in diesem Jahr ein Augenmerk auf die Erhaltung des Vorhandenen gelegt. Die dabei erzielten Resultate sind ein positiver Beitrag für unsere Ortsgestaltung in Laucha und seinen Ortsteilen. Das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger in Vereinen und als Privatperson haben das gesellschaftliche Leben in der Stadt und den Ortsteilen weiter positiv gestaltet. Ohne sie wäre zum Beispiel die Erhaltung des Dorfgemeinschaftshauses in Burgscheidungen und des Backhauses in Kirchscheidungen nicht möglich. Genauso hat die von einigen Mitbürgern skeptisch gesehene Trennung des Lauchaer Heimat-, Wein- und Schützenfest zu einer überwiegend positiven Resonanz geführt. Beide Feste, das Heimtfest im Juni und das Wein- und Schützenfest im August, haben ihren berechtigten Stand im Kalender der Stadt. Nicht vergessen möchte ich die Ortsteile und die darin unermüdlich tätigen Vereine.

All denen, die sich aktiv an der Gestaltung unserer Stadt und seinen Ortsteilen beteiligen, danke ich für Ihre Arbeit, für Ihr bürgerliches Engagement und für Ihren Beitrag zum gemeinsamen Leben in unserer Stadt.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, das Jahr 2026 liegt nun unmittelbar vor uns. In wenigen Tagen werden wir mit dem Läuten der Glocken, den traditionellen Silvesterböllern und vielen guten Wünschen in das neue Jahr starten. Viele werden es mit besonderen Hoffnungen und Erwartungen verbinden. Ihnen wünsche ich, dass alle Ihre Wünsche in Erfüllung gehen. Andere sehen vielleicht skeptisch nach vorn, sehen Ängste und Sorgen. Ihnen wünsche ich besonders viel Kraft und Zuversicht. Nehmen wir uns vor, das neue Jahr optimistisch zu beginnen und stellen wir uns unseren Herausforderungen. In diesem Sinne, auch im Namen meiner Stadträte, wünsche ich uns allen besinnliche und friedvolle Feiertage sowie Gesundheit, Schaffenskraft und ein gutes Jahr 2026!

Ihr

Michael Bilstein
Bürgermeister der Stadt Laucha an der Unstrut

STADT NEBRA (UNSTRUT)

Sprechzeiten der Stadt Nebra (Unstrut)

Ort: Rathaus, Promenade 13,
06642 Nebra (Unstrut)

Sekretariat & Stadtinformation:

Frau Nitzschker: 03 44 61 / 2 20 16
Montag 08:30 - 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 17:00 Uhr
Mittwoch 08:30 - 13:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde:

Frau Scheschinski: 03 44 61 / 2 21 01
Dienstag 10:00 - 12:00 u.
16:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag Terminvereinbarung erforderlich!

Gemeinderatssitzung der Stadt Nebra (Unstrut)

Die **Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Nebra (Unstrut)** am 04.12.2025, 18:30 Uhr wurde am 26.11.2025 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Unstruttal bereitgestellt und kann unter www.verbgem-unstruttal.de eingesehen werden.

Einschränkungen Wanderweg

Im Zuge von Baumfällarbeiten kommt es zwischen Januar und Februar 2025 im Bereich der Altenburg Nebra/U. zu Einschränkungen entlang der Wanderwege.

Sprechtag des Notars Stephan Baron von der Trenck in Nebra (Unstrut)

An folgenden Tagen finden im Rathaus der Stadt Nebra (Unstrut), Promenade 13, Erdgeschoss rechts, die Sprechtag des Notars Stephan Baron von der Trenck statt. Termine können über das Notariat in Naumburg unter 03445/26143 telefonisch vereinbart werden.

Mittwoch, 14.01.2026 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, 28.01.2026 13.00 - 18.00 Uhr

GESCHENKTIPP

Verschenken Sie täglich Freude mit dem Naumburger Tageblatt.

Telefon:
0345 565 5454

Mo. - Fr. 7 - 18 Uhr, Sa. 7 - 12 Uhr



NEUES AUS DEN BIBLIOTHEKEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

Stadtbibliothek Freyburg (Unstrut)

Hinter der Kirche 1, 06632 Freyburg
Tel.: 034464/28051
E-Mail: stadtbibliothek-frey@hotmail.de

Öffnungszeiten

Montag	14 - 17 Uhr
Dienstag	10 - 12 Uhr u. 14 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10 - 12 Uhr u. 14 - 17 Uhr
Freitag	10 - 12 Uhr

Lesestart 1-2-3

Die Stadtbibliothek Freyburg stellt Lesestart 3-Sets für die kleinsten Besucher zur Abholung bereit. Gemeint sind Kinder ab drei Jahren. Es handelt sich diesmal um das Buch „Komm mit in die Natur“ von der Autorin Andrea Weller-Essers. Eine Stofftasche mit blauen Henkel Ein Bilderbuch für Kinder ab drei Jahren Eine mehrsprachige Elternbroschüre mit vielen Vorlese- und Aktionstipps für den Familienalltag

Jahresurlaub

Vom 15.12.2025 bis 09.01.2026 bleibt die Stadtbibliothek Freyburg aufgrund von Jahresurlaub geschlossen. Erster Öffnungstag ist Montag, der 12.01.2026.

Allen großen und kleinen Lesern der Stadtbibliothek Freyburg wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2026.
Birgit Schramm

Bibliothek Nebra

Breite Straße 19, 06642 Nebra (Unstrut)
Tel.: 034461-22216

E-Mail: Bibliothek.nebra@verb-gem-unstruttal.de
Homepage: www.bibliothek-nebra.de
Online-Katalog: nebra.iopac.de

Öffnungszeiten

Montag	13.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Freitag	15.00 - 18.00 Uhr

**geschlossen: vom 17.12.2025
bis 07.01.2026**



Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag!


Balgstädt

11.12. Herr Hänelt, Edgar
24.12. Herr Kunze, Gerhard
22.01. Frau Krause, Monika

zum 75. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 75. Jubiläum

Balgstädt OT Hirschroda

19.01. Frau Böder, Maritta

zum 70. Jubiläum

Freyburg (Unstrut)

24.12. Frau Lanzinski, Doris
24.12. Herr Schroen, Arnulf-Eckhard
24.12. Herr Luther, Wolfgang
25.12. Frau Schmid, Christiane
29.12. Herr Cuta, Dieter
30.12. Frau Knauth, Annette
04.01. Herr Wittenbecher, Walter
06.01. Frau Lippert, Charlotte
08.01. Herr Fieker, Peter
09.01. Herr Foerst, Reiner
12.01. Herr Nerlich, Klaus
13.01. Frau Kunz, Ingrid
14.01. Frau Zimmermann, Ursel
17.01. Herr Hanisch, Dieter
22.01. Herr Förtsch, Leo
26.01. Frau Kraft, Gudrun
27.01. Herr Kitzmann, Heinz
29.01. Frau Sturm, Ilona
30.01. Fraz Bärwald, Ursula
30.01. Frau Jähn, Erika
30.01. Frau Weise, Marga

zum 90. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 101. Jubiläum
zum 97. Jubiläum
zum 90. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 73. Jubiläum
zum 80. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 70. Jubiläum
zum 85. Jubiläum
zum 75. Jubiläum
zum 75. Jubiläum

Freyburg (Unstrut) OT Schleberoda

05.01. Herr Franz, Siegfried

zum 70. Jubiläum

in: Freyburg (Unstrut) OT Zeuchfeld

25.01. Herr Tomisch, Udo

zum 70. Jubiläum

27.01. Herr Georgi, Wolfgang zum 70. Jubiläum

in: Freyburg (Unstrut) OT Zscheiplitz

08.01. Herr Skupin, Hubert zum 77. Jubiläum
13.01. Herr Wolter, Gerald zum 75. Jubiläum

in: Gleina

02.01. Herr Heinicke, Joachim zum 90. Jubiläum

in: Gleina OT Baumersroda

23.12. Herr Gottschlich, Thomas zum 70. Jubiläum

in: Gleina OT Ebersroda

31.01. Frau Busch, Christel zum 74. Jubiläum

in: Goseck

29.12. Frau Schiedt, Hildegard zum 85. Jubiläum

in: Goseck OT Markröhrlitz

25.12. Herr Kus, Karl-Heinz zum 75. Jubiläum
12.01. Frau Kloß, Edith zum 70. Jubiläum
14.01. Frau Löther, Edelgard zum 75. Jubiläum
24.01. Frau Fischer, Giesela zum 70. Jubiläum
30.01. Frau Rausch, Ingrid zum 70. Jubiläum
30.01. Frau Reißner, Margit zum 70. Jubiläum

in: Karsdorf OT Wennungen

25.12. Herr Ruthe, Waldemar zum 85. Jubiläum
08.01. Frau Schulze, Martina Ursula zum 70. Jubiläum

in: Karsdorf OT Wetzendorf

13.01. Herr Nimschofsky, Detlef zum 75. Jubiläum

in: Laucha an der Unstrut

24.12. Frau Lange, Christa zum 84. Jubiläum
25.12. Frau Greif, Petra zum 71. Jubiläum
25.12. Frau Götz, Eva zum 85. Jubiläum
31.12. Frau Szameitat, Martina zum 75. Jubiläum
08.01. Herr Schenk, Volkmar zum 70. Jubiläum
09.01. Frau Simolka, Heidemarie zum 70. Jubiläum
10.01. Frau Friedemann, Renate zum 75. Jubiläum
19.01. Frau Siebert, Gisela zum 75. Jubiläum
22.01. Herr Tilgner, Harald zum 85. Jubiläum
24.01. Frau Fitzner, Karla zum 85. Jubiläum

in: Laucha an der Unstrut OT Dorndorf

18.01. Herr Schmidt, Peter zum 71. Jubiläum

in: Nebra (Unstrut)

27.12. Frau Kathert, Christa zum 95. Jubiläum
27.12. Frau Stroisch, Christa zum 75. Jubiläum
28.12. Frau Flade, Cäcilia zum 90. Jubiläum
29.12. Herr Waldeck, Alfred zum 91. Jubiläum
31.12. Frau Stieberitz, Hannelore zum 78. Jubiläum
04.01. Frau Helm, Helene zum 80. Jubiläum
16.01. Frau Dimmer, Margot zum 85. Jubiläum
16.01. Herr Ludwig, Konrad zum 70. Jubiläum
19.01. Herr Trojca, Norbert zum 70. Jubiläum
25.01. Herr Crain, Achim zum 85. Jubiläum

in: Nebra (Unstrut) OT Kleinwangen

21.01. Herr Pfotenauer, Bernd zum 75. Jubiläum
29.01. Frau Christ, Kirsten zum 70. Jubiläum

in: Nebra (Unstrut) OT Reinsdorf

01.01. Frau Schmidt, Doris zum 70. Jubiläum
05.01. Frau Henzel, Rosel zum 70. Jubiläum
18.12. Herr Boye, Günter zum 75. Jubiläum

Einverständniserklärung

Hiermit gebe ich mein Einverständnis zur Veröffentlichung meines Namens und meiner Geburtsdaten im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal.

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Telefonnummer

Ort, Datum

Unterschrift

Gilt bis auf Widerruf!

**Hinweise zur Veröffentlichung von Geburtstagen
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal**
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 1. November 2015 gilt in Deutschland das neue Bundesmeldegesetz. Mit der Änderung der Zuständigkeiten wurden durch das Bundesmeldegesetz die 16 Ländergesetze der Bundesländer abgelöst und vereinheitlicht. Allerdings hat diese Gesetzesänderung auch Auswirkungen auf unsere Bekanntgabe von Geburtstagen im Amtsblatt. Seit November 2015 dürfen nur noch Geburtstagsjubiläen ab dem 70. Geburtstag und danach nur noch zu runden Jubiläen wie 75., 80., 85., 90., 95. und 100. veröffentlicht werden.

Falls Sie dies nicht wünschen, reichen Sie das bitte schriftlich beim Einwohnermeldeamt ein. Um unseren Lesern des Amtsblattes weiterhin einen umfangreichen Geburtstagsservice zu bieten, bitten wir alle künftigen Geburtstagsjubilare, die sich auch zum 60., 65. und ab dem 70. Geburtstag jährlich über eine Gratulation im Amtsblatt freuen würden, uns ihren Geburtstag mitzuteilen. Bitte nutzen Sie dafür den nebenstehenden Vordruck. Dieser Vordruck kann per Post, Fax oder per E-Mail gesendet werden. Bitte senden Sie uns **rechtzeitig** die Einverständniserklärung zu, **mindestens acht Wochen** vor Ihrem Geburtstag.

Anschrift: Verbandsgemeinde Unstruttal, S. Fuchs, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

E-Mail: s.fuchs@verbgem-unstruttal.de, Fax: 03 44 64 / 3 00 60

MÜLLTERMINE

Balgstädt	Größnitz	Nißmitz
RM Bio Gelb Blau	30.12.,13.01.,27.01. 27.12.,10.01.,23.01. 30.12.,20.01. 10.01.,30.01.	30.12.,13.01.,27.01. 27.12.,10.01.,23.01. 30.12.,20.01. 10.01.,30.01.
Baumersroda	Großwangen	Plößnitz
RM Bio Gelb Blau	23.12.,08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 30.12.,20.01. 12.01.	29.12.,12.01.,26.01. 03.01.,16.01.,30.01. 23.12.,15.01. 07.01.
Burgscheidungen	Hirschroda	Pödlist
RM Bio Gelb Blau	23.12.,09.01.,22.01. 03.01.,16.01.,30.01. 14.01. 30.12.,26.01.	30.12.,13.01.,27.01. 27.12.,10.01.,23.01. 30.12.,20.01. 10.01.,30.01.
Burkersroda	Karsdorf	Reinsdorf
RM Bio Gelb Blau	30.12.,13.01.,27.01. 07.01.,20.01. 07.01.,27.01. 10.01.,30.01.	23.12.,09.01.,22.01. 02.01.,15.01.,29.01. 10.01.,30.01. 07.01.
Dietrichsroda	Kirchscheidungen	Schleberoda
RM Bio Gelb Blau	30.12.,13.01.,27.01. 07.01.,20.01. 07.01.,27.01. 10.01.,30.01.	23.12.,09.01.,22.01. 03.01.,16.01.,30.01. 14.01. 22.01.
Dobichau	Kleinwangen	Städten
RM Bio Gelb Blau	23.12.,08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 31.12.,20.01. 16.01.	07.01.,20.01. 03.01.,16.01.,30.01. 23.12.,15.01. 07.01.
Dorndorf	Laucha a.d.U.	Tröbsdorf
RM Bio Gelb Blau	23.12.,08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 30.12.,20.01. 10.01.,30.01.	30.12.,13.01.,27.01. 07.01.,20.01. 31.12.,21.01. 22.01.
Ebersroda	Laucha a.d.U. Flugplatz	Weischütz
RM Bio Gelb Blau	23.12.,08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 30.12.,20.01. 12.01.	08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 21.01. 10.01.,30.01.
Freyburg (U.)	<i>Bitte beachten Terminänderung!</i>	
RM Bio Gelb Blau	02.01.,16.01.,30.01. 23.12.,09.01.,22.01. 03.01.,23.01. 08.01.	Markröhltitz
Freyburg (Niersteiner Str., Nordstr., Weinbergstr.)	Müncheroda	Wennungen
RM Bio Gelb Blau	02.01.,16.01.,30.01. 23.12.,08.01.,21.01. 03.01.,23.01. 08.01.	24.12.,09.01.,23.01. 03.01.,16.01.,30.01. 08.01.,28.01. 08.01.
Gleina	Nebra (U.) (außer Am Bahnhof)	Wetzendorf
RM Bio Gelb Blau	23.12.,08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 30.12.,20.01. 12.01.	23.12.,08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 30.12.,20.01. 12.01.
Goseck	Nebra (U.) (nur Am Bahnhof)	Zeuchfeld
RM Bio Gelb Blau	02.01.,15.01.,29.01. 27.12.,10.01.,23.01. 08.01.,28.01. 08.01.	07.01.,20.01. 30.12.,13.01.,27.01. 24.12.,16.01. 07.01.
		Zscheiplitz
		23.12.,08.01.,21.01. 02.01.,15.01.,29.01. 30.12.,20.01. 12.01.

NEUES AUS DEN KINDERGÄRTEN, HORTEN UND SCHULEN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL

1.Hilfe-Kurs für unsere Hortkinder

Die Hortkinder in Laucha nutzten den flexiblen Ferientag der Grundschule mit einem interessanten Projekt. Nun schon zum zweiten Mal haben wir die Mitarbeiter des DRK Kreisverbandes Naumburg/Nebra zum 1.Hilfe Kurs in unseren Hort eingeladen, um den Kindern einige wertvolle Tipps zur ersten Hilfe zu geben. So wie wir Erzieherinnen aller 2 Jahre unsere Kenntnisse auffrischen, möchten wir auch unsere Kin-



der für dieses wichtige Thema sensibilisieren. Herr Ehrig und Herr Feller zeigten den Kindern wie sie sich bei einem Notfall richtig verhalten müssen, zum Beispiel: 5 W-Fragen am Telefon genau beantworten, Gummihandschuhe richtig



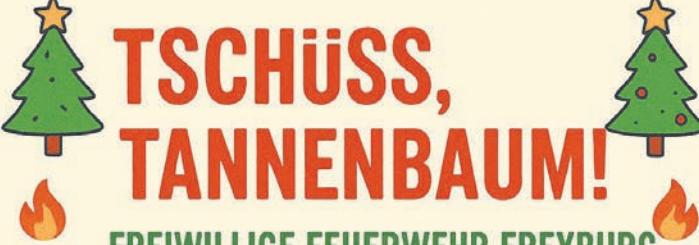
anziehen, eine Wunde mit Pflaster und Auflagen richtig und steril versorgen. Natürlich durfte auch der Spaß nicht fehlen. Die Kinder konnten sich gegenseitig an den Armen, Beinen und am Kopf verbinden. Sehr interessant fanden die Kinder den Sanitätswagen. Jeder konnte sich die Ausstattung des Autos von innen ansehen. Ausführlich wurden die Fragen der Kinder beantwortet. Sogar das Blaulicht und das Martinshorn konnten die Kinder bedienen.

Wir möchten uns bei Herrn Ehrig und Herrn Feller recht herzlich für den sehr interessanten Vormittag bedanken und freuen uns schon auf den nächsten Kurs.

Die Erzieherinnen des Hortes Laucha



NEUES AUS DEN ORTSFEUERWEHREN DER VERBANDSGEMEINDE UNSTRUTTAL



TSCHÜSS, TANNENBAUM!

FREIWILLIGE FEUERWEHR FREYBURG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Der Baum nadelt? Die Deko ist runter? Die Katze hat schon zweimal drin geschlafen?

Zeit, ihn feierlich – und sicher – in Flammen aufgehen zu lassen!

Dafür laden wir euch herzlich zu unserem **Tschüss, Tannenbaum!**'

10. Januar 2026
ab 16:00 Uhr
Feuerwehr Freyburg

Bringt euren Weihnachtsbaum mit – wir haben das Feuer.

Ihr habt den Appetit? Perfekt! Für Essen und Getränke ist natürlich gesorgt.

Kommt vorbei, wärmt euch am Feuer und verabschiedet mit uns die Weihnachtszeit. Wir freuen uns auf

Eure Freiwillige Feuerwehr Freyburg



[NT.de/anzeigen](#)

EIN FREUDIGES EREIGNIS!

Und alle sollen es wissen. Das ist eine Anzeige wert.

	Telefon:	0345 565 2266		E-Mail:	anzeigen@mz.de		Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
							Sa. 7 – 12 Uhr

[NT.de Naumburger Tageblatt](#)
Mitteldeutsche Zeitung



**Wir wünschen
frohe
Weihnachten
und
einen guten Rutsch
ins neue Jahr**

die Mitglieder der Gemeindewehrleitung
der Freiwilligen Feuerwehr Unstruttal

GEMEINDE BALGSTÄDT

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Balgstädt zur Vollversammlung vom 01.10.2025

Hiermit möchte ich alle Jagdgenossen offiziell über das Ergebnis der Vollversammlung vom 1.10.2025 informieren, zu der seit dem 13.11.2025 die Stellungnahme der Unteren Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde Burgenlandkreis vorliegt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, konnte die Behörde feststellen, dass der Beschluss zur Jagdpachtvergabe ab dem 01.04.2026 standhaft ist. Der entsprechende Pachtvertrag wird formuliert, unterzeichnet und der Behörde zeitnah vorgelegt.

Die neue Satzung konnte leider nicht bestätigt werden. Der Beschluss wurde zwar ordnungsgemäß gefasst, aber die Satzung beinhaltete nicht ordnungsgemäß Passagen. Der Satzungsvorschlag wird nun nachgearbeitet und der Behörde vor der nächsten Abstimmung vorgelegt, mit der Bitte um Prüfung. Eine neue Beschlussfassung findet in der nächsten Vollversammlung am 12.02.2026 statt. Die überarbeitete Satzung wird spätestens ab 23.01.2026 wieder im Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Unstruttal (Markt 1, Freyburg - Ansprechpartnerin Frau Perner) ausliegen und im Schloss Balgstädt (Am Schloss 20, Balgstädt - Infotafel „Eingang Frisör/KiTA“) aushängen. Zusätzlich ist diese auch digital unter bgm.balgstaedt@verbgem-unstruttal.de zu erfragen.

Eine separate Einladung zu der o.g. Vollversammlung inkl. Tagesordnung wird rechtzeitig veröffentlicht.

Christian Balke

Der Jagdvorsteher

GEMEINDE BALGSTÄDT



Erlebe eine geführte Wanderung entlang der winterlichen Weinbergslandschaft an Saale - Unstrut mit anschließender Weinverkostung im historischen Gewölbekeller im Schloss Balgstädt.

Wann:

17. Januar 2026

von 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr

Mehr Infos und Anmeldung unter: www.weinauszeit.de
Oder per Mail an: hallo@weinauszeit.de

Wir freuen uns auf Dich.

 **WEINAUSZEIT**

www.weinauszeit.de / Tel.: 01607754009 / hallo@weinauszeit.de



WÜNSCHT DIE HEIMATSTUBE BALGSTÄDT

* * * * *

HERZLICHEN DANK AUCH FÜR IHR INTERESSE AN DER HEIMATSTUBE UND GESCHICHTE BALGSTÄDTS. ALLEN SPENDERN UND GEBERN, BESONDERER DANK GILT AUCH DEM KINDERGARTEN, DESSEN AUSSTELLUNG ZUM 125-JÄHRIGEN JUBILÄUM WIR ÜBERNEHMEN DURFEN.
WIR SIND IMMER OFFEN FÜR IHRE ERZÄHLUNGEN UND ERGÄNZUNGEN: ULRIKE HOLLMANN 034464 · 18 99 25

STADT FREYBURG (UNSTRUT)



Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,
wir danken Euch für die gute Zusammenarbeit auch
im Jahr 2025. Angenehme Feiertage im Kreise der
Familie sowie ein gesundes und gutes Jahr 2026
wünscht Euch
der Vorstand der
TSG Jahnstadt Freyburg Unstrut e. V.

STADT FREYBURG (UNSTRUT)

„Petri Heil und Weidmanns Dank“ lautet das Motto der Frühjahrsveranstaltungen 2026 des FKK

Geht mit dem FKK auf die Jagd, ob zu Wasser oder Land. Gemeinsam mit dem Prinzenpaar Prinzessin Doreen I. und Prinz Maik III. sind kurzweilige Stunden mit Witz, Tanz und guter Laune angesagt. Abwechslungsreiche Showeinlagen werden begleitet durch die Original Leiß-

linger Blasmusikanten.

Die Abendveranstaltungen finden am 7. und 14. Februar jeweils ab 20:11 Uhr statt.

Auch für die Kinder und Senioren stehen Veranstaltungen auf dem Programm. Hier wird sich auch das Kinderprinzenpaar Prinzessin Alia I. und Prinz Pete I. vorstellen.

Es sind alle aufs herzlichste eingeladen. Nehmen Sie sich die Zeit für viel Spaß und Unterhaltung.

Die Karten hierfür bekommen Sie ab Januar beim Freyburger Fremdenverkehrsverein am Marktplatz. Der genaue Termin wird noch bekannt gegeben.

Es freut sich auf euren Besuch
Der Freyburger Karneval Klub e.V.
weitere Infos unter: www.fkk-freyburg.de

Freyburger Winterzauber
Adventsmarkt

Wir danken allen Unterstützern, Mitwirkenden und natürlich auch den Besuchern unseres Adventsmarktes.

f Freyburger Fremdenverkehrsverein e.V.

GEMEINDE GLEINA

Universitätsklinikum Leipzig
Medizin ist unsere Berufung.
BLUTBANK Deutsche Transfusionsstiftung

BLUT SPENDEN. MIT HERZ!

Donnerstag, 22. Januar 2026 | 15–19 Uhr
Sporthalle Gleina
An der Hauptstraße-B180 | 06632 Gleina

Infos: 0341 9725393
www.blutbank-leipzig.de

Info →

LESER-SERVICE

Telefon: 0345 565 5454

NT.de Naumburger Tageblatt
Mitteldeutsche Zeitung

Praxisübergabe

Nach 25 Jahren beendet Frau Dr. med. Kerstin Pieper die ambulante schmerzmedizinische Tätigkeit. Sie übergibt die Praxis im Januar 2026 an Herrn Dr. med. Peter Besuch. Er arbeitet seit 20 Jahren als Schmerztherapeut im ambulanten und stationären Bereich. Neben der Schmerztherapie gehören Psychotherapie und Palliativmedizin zum Leitungsspektrum. Der erste Sprechstundentag der "neuen" Praxis ist der 07.01.2026.

Anschrift: Praxis für Schmerz- und Palliativmedizin, Psychotherapie Dr. med. Peter Besuch Markt 7 06632 Freyburg Tel.: 034464/66669	Sprechstundenzeiten Mo. 08:30-12:30 und 13:00-16:00 Uhr Die. 08:30-12:30 und 13:00-16:00 Uhr Mi. 08:30-12:30 Uhr und Termine nach Absprache Do. 08:30-14:00 Uhr und Termine nach Absprache Fr. 09:00-14:00 Uhr
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

STADT FREYBURG (UNSTRUT) OT ZSCHEIPLITZ



Wir möchten uns herzlich bei den Klosterschwestern und Klosterbrüdern für die geleistete Arbeit und ihr Engagement bedanken. Wir wünschen Euch ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes Jahr 2026

Mit herzlichen Grüßen
Der Vorstand
Kloster Zscheiplitz – Klosterbrüder e.V.

Zur Finanzierung des Erhalts der Klosterkirche ist der Verein der Klosterbrüder auf Spenden angewiesen.

IBAN: DE08 8009 3784 0008 7686 68
BIC: GENODEF1 HAL

GEMEINDE GOSECK

Der Rassegeflügelverein Markröhltitz 1962 e.V. veranstaltet vom **10. bis 11. Januar 2026** in Markröhltitz in der Kommunalhalle, der jährlichen Tradition folgend, die Rassegeflügelausstellung. Es haben sich Zuchtfreundinnen und Zuchtfreunde aus dem Burgenlandkreis und umliegenden Kreisen angemeldet. Ausgestellt werden Hühner, Zwerghühner und Tauben. Zudem stehen viele Tiere zum Verkauf. Die Rassegeflügelzucht verbindet Alt und Jung.

STADT LAUCHA AN DER UNSTRUT OT BURGSCHEIDUNGEN

2026

BURGSCHEIDUNGER CARNEVALS-VEREIN

Do 12.02.26 20:00	Weiberfasching
Mo 16.02.26 20:00	Rosenmontag
Fr 20.02.26 20:00	Abendveranstaltung
Sa 21.02.26 20:00	Abendveranstaltung
Sa 28.02.26 20:00	Kehraus
So 08.02.26 15:00	Kinderfasching
So 15.02.26 14:00	Seniorenfasching

BCV - Tickethotline
0175 | 94 66 826
verbindliche Kartenbestellung für alle Abendveranstaltungen telefonisch am
05.1.06. | 07. Jan 26 17:00 – 19:00 Uhr
Abholung & Bezahlung
ab 20. Jan 26 bei Blumen - Katja zu den regulären Öffnungszeiten
Weinbergsweg 48, Laucha OT Burgscheidungen

Kartenvorverkauf Rentnerfasching
ab 20.01.2025 bei Blumen-Katja

55 Jahre... und närrisch wie immer

Öffnungszeiten:

Samstag, 10.01.2026 von 9.°°-17.°° Uhr und Sonntag 11.01.2026 von 9.°°- 14.°° Uhr.

Wir Wünschen allen Züchtern, Ausstellern und Besuchern ein paar schöne Stunden zu unserer Rassegeflügelausstellung.

RGZV Markröhltitz 1962 e.V.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarrei „St. Bruno von Querfurt“

Die Kirchenadressen:

Röblingen: Alberstedter Str. 2 | Nebra:
Grabenmühlenweg 15 | Querfurt: Johannes-Schlaf-Str.- 6

Pfarrbüro: Pfarrsekretärin

Frau Anja Gräbe

Tel./Festnetz: 034774 71 77 90

E-Mail:

querfurt.st-bruno@bistum-magdeburg.de

Alberstedter Str. 2, 06317 Seegebiet ML

seelsorglicher Ansprechpartner:

Gemeindereferent Herr T. Wenzel

Festnetz: 034771 71 70 40

Mobil: 0178 331 76 05

Mail: tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Johannes-Schlaf-Str. 6, 06268 Querfurt

Leitungsteam der Pfarrei:

- Herr P. Home (Vors. d. KV): 0160 1 54 48 18
 - Herr Pfr. J. Bahrke (geistlicher Moderator): 03464 5 44 83 70
 - Herr M. Mücke-Freihofe (Vors. d. PGR): 0178 3 57 17 70
- E-Mail: querfurt.st-bruno.leitungsteam@bistum-magdeburg.de

weitere Hauptamtliche in der Region:

- Pfr. J. Bahrke (seelsorgl. Ansprechpartner für Sangerhausen): 03464 5 44 83 70, joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de
- GemRefin. Frau F. Scherf (seelsorgl. Ansprechpartnerin für Eisleben): 0176 61 08 47 74 oder 03475 20 09 707, franziska.scherf@bistum-magdeburg.de
- Pfr. S. Hansch (seelsorgl. Ansprechpartner für Hettstedt): 0174 675 27 67, stefan.hansch@bistum-magdeburg.de

Mi. 24. Dez.	17:00 Uhr	St. Josef, Andacht zur Heiligen Nacht
	18:00 Uhr	Ev. Kirche St. Stephani Röblingen (Pfarrgasse), Krippenandacht
	22:00 Uhr	St. Salvator Querfurt, Weihnachtsgottesdienst (WGF)
Do. 25. Dez.	9:00 Uhr	St. Anna, Eucharistiefeier
Fr. 26. Dez.		Kein Gottesdienst
So. 28. Dez.	9:00 Uhr	St. Anna, Wort-Gottes-Feier
Mi. 31. Dez.	17:00 Uhr	St. Salvator, Eucharistiefeier
Sa. 3. Jan.	17:00 Uhr	St. Josef, Eucharistiefeier
So. 4. Jan.	9:00 Uhr	St. Anna, Eucharistiefeier
Di. 6. Jan.	9:00 Uhr	St. Salvator, Eucharistiefeier
	9:30 Uhr	St. Josef, Andacht und Sendung der Sternsinger
	19:00 Uhr	St. Salvator, Frauenkreis
So. 11. Jan.	9:00 Uhr	St. Salvator, Wort-Gottes-Feier
Di. 13. Jan.	9:00 Uhr	St. Josef, Treffen der Seniorinnen „Wilde Hilde“
Mi. 14. Jan.	10:00 Uhr	Johanniterhaus Nebra, Wort-Gottes-Feier
Sa. 17. Jan.	17:00 Uhr	St. Anna, Neujahrskonzert
So. 18. Jan.	9:00 Uhr	St. Salvator, Eucharistiefeier
So. 25. Jan.	9:00 Uhr	St. Anna, Wort-Gottes-Feier
Sa. 31. Jan.	17:00 Uhr	St. Josef, Wort-Gottes-Feier
So. 1. Feb.	9:00 Uhr	St. Anna, Eucharistiefeier

Evangelisches Pfarramt Bad Bibra

Domberg 9, 06647 Bad Bibra

Sprechzeit: dienstags 9.00 – 13.00 Uhr

Tel.: 034465-20433

E-Mail: pfarramtbadbibra@t-online.de

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut)

Pfarrerin Anne Vogel

Tel. 015125055925

Mail anne.vogel@ekmd.de

Pfarrer Michael Röpke

Tel. 015151237435

Mail michael.roepke@ekmd.de

Gemeindebüro Karin Bieling

Dienstags 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Tel. 034461 22265

Regionalkantor Gerhard Schieferstein

Reinsdorfer Straße 23 , 06638 Karsdorf

Tel. 034461 569459

Gottesdienste

24.12.	14.30 Uhr	Wennungen (Krippenspiel)
	14.30 Uhr	Großwangen (Krippenspiel)
	16.00 Uhr	Karsdorf (mit Puppenspiel)
	17.30 Uhr	Nebra
26.12.	9.00 Uhr	Wetzendorf
	10.30 Uhr	Nebra
31.12.	16.00 Uhr	Karsdorf
	17.30 Uhr	Nebra
11.01.	9.00 Uhr	Wennungen
01.02.	10.30 Uhr	Nebra

Frauenkreis in Karsdorf

Montag 12.01. ab 14.00 Uhr

Gemeindechor Bad Bibra – Nebra

Proben donnerstags 17.30 Uhr (neue Zeit!) – 19.00 Uhr

Christenlehre in Karsdorf

dienstags 15.30 Uhr – 16.30 Uhr

[NT.de/anzeigen](#)

KLEINE ANZEIGE – GROSSE WIRKUNG

Mit einer Kleinanzeige kommt alles, was sie suchen, tauschen oder verkaufen wollen, groß raus.

Anzeigenannahme

 **Telefon:**
0345 565 2266

Mo. – Fr. 7 – 18 Uhr
Sa. 7 – 12 Uhr



E-Mail:
anzeigen@mz.de

Evangelisches Pfarramt Freyburg

Kirchstraße 7, 06632 Freyburg (Unstrut)
 Telefon: 034464-27451
 E-Mail: pfarramtfreyburg@gmx.de

Pfarrer Arvid Reschke: 0160 975 772 92
Pfarrerin Christiane Reschke: 0162 675 824 0

Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Evangelisches Pfarramt Goseck

Hugo-Heinemann-Straße 1, 06667 Goseck
 Telefon: 0 34 43 / 20 02 42
 E-Mail: pfarramt.goseck@gmail.com

Pfarrer Daniel Schilling-Schön: 0163 289 472 4

Homepage: www.region-saale-unstrut.de

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstr. 6, 06636 Laucha a. d. Unstrut
 Telefon: 034462 / 20248
 E-Mail: pfarramt.laucha@ekmd.de

Pfarrerin Susanne Buchenau: 0160 488 341 8
Pfarrerin A.-C. Wegner: 0151 179 443 49
 Homepage: www.pfarramt-laucha.de

Regionalbüro im Pfarrhaus Freyburg zuständig für die Pfarrbereiche Goseck, Freyburg und Laucha

Tel: 034464 27451 / e-mail: regionalbuero.freyburg@outlook.de / homepage: www.region-saale-unstrut.de
 Bürozeiten: Mo 13.00 - 17.00 / Di 8.00 - 12.30 / Do 12.00 - 15.30

Gottesdienste

24.12. 14:00 Uhr Größnitz m. Krippenspiel

14:00 Uhr Müncheroda

14:00 Uhr Nißmitz m. Krippenspiel

14:00 Uhr Schleberoda m. Krippenspiel

15:30 Uhr Balgstädt m. Krippenspiel

15:30 Uhr Zeuchfeld m. Krippenspiel

15:30 Uhr Zscheiplitz

17:00 Uhr Freyburg m. Krippenspiel

25.12. 9:30 Uhr Freyburg; GD m. Posaunenchor

28.12. 17:00 Uhr Freyburg; Konzert in der Kirche

31.12. 17:00 Uhr Freyburg; mit Abendmahl

01.01. 2026 Neujahr

10:00 Uhr | Gemeinderaum Balgstädt Gottesdienst

03.01.2026 14:30 Uhr | Kirchplatz Freyburg | Andacht mit den Sternsingern

04.01.2026 09:30 Uhr | Schleberoda | Gottesdienst
 11:00 Uhr | Zeuchfeld | Gottesdienst

06.01.2026 10:00 Uhr | Freyburg | Familien-Gottesdienst zum Abschluss der LegoNacht (s.u. Kindersamstag)

11.01.2026 09:30 Uhr | Freyburg | Gottesdienst

13.01.2026 Andachten im Pflegeheim

09:30 Uhr | St. Laurentius

10:30 Uhr | Pflegezentrum im Winzerstädtchen

18.01.2026 09:30 Uhr | Freyburg | Gottesdienst

25.01.2026 16:00 Uhr | Merseburger Dom | Einführung unserer neuen Superintendentin Dr. Tanja Pilger-Janßen

30.01.2026 Friedensgebet

19:00 Uhr | Freyburg | Gemeinderaum

30.01.2026 14:00 Uhr | Freyburg | Goldene Hochzeit

01.02.2026 09:30 Uhr | Freyburg | Gottesdienst

11:00 Uhr | Balgstädt | Gottesdienst

Krabbelgruppe i.d.R. montags 9:30 Uhr

12.01. | 19.01. | 26.01. Kidsraum Freyburg

KiSa - Kindersamstag - LEGONacht

05.-06.01.2026 | Freyburger | Beginn ab 14:00 Uhr im Gemeinderaum mit Übernachtung | Infos und Anmeldung im Pfarramt

KonfiTage

11.01.2026 | 10-16 Uhr | Pfarrhof Goseck

Für die Siebtklässler, es geht um die Bibel

24.01.2026 | 10-16 Uhr | Pfarrhof Bad Bibra

Für die Achtklässler, es geht ums Abendmahl

Junge Gemeinde

09.01.2026 | 18:30 Uhr | Pfarre Freyburg

30.01.2026 | 18:30 Uhr | Pfarre Freyburg

Gespräche bei Brot und Wein

07.01.2026 | Ort und Zeit nach Absprache

Gemeindekreise

14.01.2026 | 14:00 Uhr | Kirche Nißmitz

14.01.2026 | 19:00 Uhr | Kirche Zeuchfeld

23.01.2026 | 14:30 Uhr | Pfarre Balgstädt

Veranstaltungen 28.12. - 17:00 Uhr

Freyburg Kirche: Weihnachtliche Abendmusik bei Kerzenschein

Gottesdienste

24.12.

14:30 Uhr Schellsitz

15:00 Uhr Eulau

15:30 Uhr Großjena

16:00 Uhr Pödelist

16:00 Uhr Kleinjena

16:00 Uhr Pettstädt

17:00 Uhr Roßbach

17:00 Uhr Markröhrlitz

17:00 Uhr Goseck

22:00 Uhr Markröhrlitz

25.12.

9:00 Uhr Roßbach

10:30 Uhr Goseck / Pfarrscheune m. Kaffee

31.12.

14:00 Uhr Kleinjena

18:00 Uhr Pettstädt

11.01.

9:00 Uhr Dobichau

10:30 Uhr Pödelist

14:30 Uhr Großjena im Gemeinderaum

17.01.

17:00 Uhr Eulau

18.01.

10:30 Uhr Schellsitz

14:30 Uhr Goseck / Pfarrscheune m. Kaffee

25.01.

9:00 Uhr Schellsitz

10:30 Uhr Markröhrlitz

14:30 Uhr Pettstädt

01.02.

10:30 Uhr Kleinjena

13:00 Uhr Großwilsdorf

Angebote für Kinder und Jugendliche

17.01.

Pfarrscheune Goseck: regionaler KonfiTag für 7. Klasse von 10:00 – 13:00 Uhr

24.01.

Bad Bibra/Domberg: regionaler Konfitag für 8. Klasse von 10:00 – 13:00 Uhr

Veranstaltungen

28.01.

19:00 Uhr Pfarrscheune Goseck: Robert Wein-kauf liest

Gottesdienste

24.12. mit Krippenspiel

15:00 Uhr Burgscheidungen

15:30 Uhr Tröbsdorf

16:00 Uhr Dorndorf

16:00 Uhr Kirchscheidungen

16:00 Uhr Weischütz

16:00 Uhr Ebersroda

16:30 Uhr Hirschroda

16:30 Uhr Baumersroda

17:00 Uhr Gleina

17:15 Uhr Laucha

22:00 Uhr Laucha; Andacht für Aufgeweckte (o. Krippenspiel)

25.12. mit Abendmahl

9:00 Uhr Gleina

10:30 Uhr Baumersroda

10:30 Uhr Laucha / Gemeinderaum

14:30 Uhr Hirschroda

26.12. mit Abendmahl

10:00 Uhr Kirchscheidungen

28.12. 9:00 Uhr Burgscheidungen

10:30 Uhr Laucha / Gemeinderaum

14:30 Uhr Ebersroda

31.12. 16:00 Uhr Gleina mit Abendmahl

17:00 Uhr Kirchscheidungen

23:30 Uhr Weischütz mit Neujahrsläuten

01.01. mit Abendmahl

10:30 Uhr Laucha / Gemeinderaum

14:30 Uhr Ebersroda

16:00 Uhr Burgscheidungen

03.01. 14:00 Uhr Laucha Markt: Die Sternsinger

04.01. 10:30 Uhr Baumersroda

14:30 Uhr Kirchscheidungen / Gem.raum

15:30 Uhr Dorndorf; Familienandachtin Dorfstraße 37

06.01. 16:30 Uhr Thalwinkel: Epiphaniasmusik

11.01. 9:00 Uhr Gleina / Gemeinderaum

10:00 Uhr Kirchscheidungen / Gemeinderaum

10:30 Uhr Laucha / Gemeinderaum

17.01. 17:30 Uhr Weischütz; Wochenschluss-GD

18.01. 9:00 Uhr Kirchscheidungen / Gemeinderaum

10:30 Uhr Baumersroda

25.01. 10:30 Uhr Laucha / Gemeinderaum

01.02. 9:00 Uhr Gleina / Gemeinderaum

10:00 Uhr Kirchscheidungen / Gemeinderaum

14:30 Uhr Ebersroda

Konfirmanden siehe unter Goseck / Freyburg



Reinhard Huche

Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten
GmbH & Co. KG

- Steildächer
- Neubau
- Flachdächer
- Sanierung
- Schornsteine
- Asbestplatten-
- Holzarbeiten
- demontage
- Klempnerarbeiten
- Gerüstbau

*Ein frohes Weihnachtsfest
und alles Gute
im neuen Jahr!*

Tannengärten 14 • 06636 Laucha • Tel. 034462/20384 • Fax 034462/61035
Autotel. 01 72/7996800 + 01 72/7956799



- Dachsanierung
- Neueindeckung
- Fassadenverkleidung



- Wertgutachten
- Schadensgutachten
- Rechnungs- & Aufmaßprüfung

Oberteich 10 • 06642 Nebra • Tel.: (03 44 61) 2 45 04 • Fax: (03 44 61) 2 45 06

Für das entgegengebrachte Vertrauen danken wir
unseren Kunden & Geschäftspartnern
und wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest
und für 2026 Gesundheit, Glück und Erfolg.



Höhne Immobilien
Siedlung 26 • 06268 Nemsdorf
Telefon: 034771/22870
E-Mail: info@hoehne-immobilien.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer
Fenster- und Türenwelt.



Bei uns erhalten Sie das
Komplett-Paket vom
professionellen Aufmaß bis zur
fachgerechten Montage!

Fenster- und Türenwelt
Buttstädtner Str. 44
99510 Apolda
Tel.: 03644/507960

Integral
Fenster · Türen · Rolladen GmbH

www.Integral-Fenster.de



**THERESA NEUMANN
STEUERBERATERIN**

Schloßhof 6 • 06642 Nebra
034461 561690
info@stbneumann.com

- Lohnbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Gewinnermittlungen
- Jahresabschlüsse
- Erstellung von
Steuererklärungen

Entrümpelung Haushaltsauflösung

01520 1729657
Tel. 03445 7387985
Mail T.Lampert@lampert.de
Hans Thomas Lampert
Spechsart 23 • 06618 Naumburg
günstig • zuverlässig • mit Wertanrechnung



Allen ein frohes
Weihnachtsfest und
alles Gute im
neuen Jahr!

G
Optik Große

Markt 7
06632 Freyburg
(03 44 64) 2 73 34
www.optik-grosse.de



NOTAR Stephan Baron von der Trenck

Sprechtag Nebra und Freyburg

Der Sprechtag in Nebra findet im Rathaus
der Stadt Nebra, Promenade 13, statt.

Der Sprechtag in Freyburg findet im ANISIUM der
Winzervereinigung, Querfurter Str. 10, statt.
Der Zugang ist barrierefrei.

Die Termine werden im Amtsblatt der
Verbandsgemeinde bekanntgegeben.

Telefonische Terminvereinbarung
über unser Büro in Naumburg.

Wir helfen Ihnen gerne!

Lindenring 47 A • 06618 Naumburg (Saale)
Telefon: 0 34 45 / 2 61 43
www.notar-trenck.de • info@notar-trenck.de

Fenster, Türen, Rolltore und Solar Baustoffhandel Michael Orwat

Verkauf, Einbau, Service
Obere Straße 9, 06647 Finneland/ OT Saubach
Mobil: 01 72-3 64 36 51

*Frohe Weihnachten und
ein glückliches neues Jahr
wünsche ich allen Kunden und bedanke
mich für das entgegengebrachte Vertrauen.*

Doreen Vester-Radeck
Beratungsstellenleiterin
Traubenweg 11, 06632 Freyburg
034464-664021
Doreen.Vester-Radeck@vlh.de



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.



Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN



**Verkaufen Sie keine Immobilie,
bevor Sie mit mir gesprochen haben.**

Tina Richter

Immobilienmaklerin
in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Topfmarkt 6
06618 Naumburg

Telefon 03441 727-2722
Mobil 0175 293 8416
E-Mail tina.richter@spk-burgenlandkreis.de



**Sparkasse
Burgenlandkreis**

in Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH



Mitglieder des **GALA SINFONIE ORCHESTER Prag** präsentieren

200 Jahre Johann Strauß - die Jubiläums Gala

Zusammen mit bekannten Solisten, dem JOHANN STRAUß BALLET, das Ganze unterhaltsam moderiert, werden die unsterblichen Operetten als ein Rausch farbenprächtiger Kostüme, erstklassiger Stimmen und mitreißender Melodien aufgeführt! Zum Repertoire gehören Titel wie der „Kaiser Walzer“, „Komm in die Gondel“, „Brüderlein und Schwestlein“, „An der schönen blauen Donau“ und der „Radetzky-Marsch“.

Rotkäppchen Sektkellerei Freyburg, am 28.3.26

Karten: Rotkäppchen Sektkellerei - T:034464/34122, in der Touristinfo Naumburg - T: 03445-273125, weitere Infos siehe www.rotkaeppchen.de oder www.zauberdeoperette.de

NT.de

**FILMREIF**

Aktuelle Filmkritiken
immer donnerstags
in Ihrem Naumburger
Tageblatt

NT.de Naumburger Tageblatt

Mitteldeutsche Zeitung

Krämer
Motorgeräte, Garten- & Kommunalechnik

Bis zu 180,- € für
Ihre alte Säge!
Beim Kauf einer neuen
Shindaiwa-Kettensäge

Angebot gültig bis 27.02.2026

JAPAN - KOMPETENZ - CENTER

Krämer Motorgeräte
Ziegelohring 3
06636 Laucha / U.
034462 / 22204 | www.kraemer-laucha.de

KUNST- & NATURSTEIN P E T E R BRANDT

Herengarten 24 • Herengosserstedt
Telefon: 03 44 67 21 50 9 • Fax: 03 44 67 61 0 32
www.naturstein-brandt.de • info@naturstein-brandt.de

Landschafts- und Pflasterbau Gorn

- Einbau von Zisternen und biologischen Kleinkläranlagen
- Klärgrubenumbindung
- Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- Pflasterreinigung
- Hofgestaltung

Telefon: 03 46 72/9 36 88
Funk: 01 73/3 61 74 97

E-Mail: harald.gorn@t-online.de

An der Golle 4a
06642 Kaiserpalfz
OT Memleben

35 Jahre Bestattung Fach oHG

Friedhofstraße 12 · 06268 Querfurt

- Erd-, Feuer-, See- und Waldbestattungen u.v.m.
 - Erledigung diverser Formalitäten
 - Eigener Trauerraum
- Der Tod ordnet die Welt neu.
Scheinbar hat sich nichts verändert und doch
ist alles anders geworden.*
- 24h telefonisch erreichbar: 034771 6210
E-Mail: bestattungfach-querfurt@gmx.de www.bestattung-fach-ohg.de

unter allen Wipfeln ist ruh'
Waldbestattung im RuheForst® Marienthal

Ruhe finden im Herzen des Waldes, im Wandel der Jahreszeiten,
im Einklang mit der Natur.

RuheForst® Marienthal
Kastanienallee 13 | 06648 Eckartsberga OT Marienthal
Tel.: 034467 2798-70 | Mail: info@ruheforst-marienthal.de
www.ruheforst-marienthal.de

RuheForst
www.RuheForst.de

Bestattungen & Floristik

Axel Schmidt GmbH

- Bestattungen aller Art
- Trauerreden
- Trauerfloristik
- Erledigung sämtl. Formalitäten
- Bestattungsvorsorge
- Tag- und Nachbereitschaft
- Eigene Trauerhalle und Trauercafé.

BESTATTER
Zertifiziert und
vom Handwerk geprüft

Büro Laucha
Glockenmuseumstr. 24
Tel. 03 44 62-30 90, Fax -3 09 19

Büro Freyburg, Jahnplatz 7
Tel. 03 44 64-2 80 57
www.Bestattungen-Axel-Schmidt.de



ca. 400 Grabsteine in unseren Lagern,
preiswert und sofort lieferbar



www.strecker-natursteine.de

Markus Brandt
Techniker- & Meisterbetrieb

www.grabmale-brandt.de
03 44 67 / 40 2 33
Herengosserstedt

*Auch in der
Trauer gibt es
Licht*

24h telefonisch erreichbar:
Tel.: 034465 851001
E-Mail: finnebestattung@gmx.de
www.BestattungshausAnderFinne.de

Bestattungshaus An der Finne GbR
Badeplatz 3
06647 Bad Bibra

RAUSCHENBACH
Feiern rund ums Leben
Beerdigungsinstutitut
Naumburg · Lindenring 47B

03445 | 772 300
- 24 h erreichbar -